



Gesetz über Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamELG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Situation der Familien im Kanton Bern	3
2.2 Bestehende Leistungen zur Stärkung der finanziellen Ressourcen von Familien im Kanton Bern	4
2.3 Parlamentarische Vorstösse	4
2.4 Parlamentarische Initiative 147/2012 (Steiner-Brütsch, Langenthal)	5
2.5 Kommissionsarbeit	6
3. Grundzüge des Gesetzesentwurfs	6
3.1 Was sind Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien?	6
3.2 Ziele der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien	6
3.2.1 Verringerung der Armut von Familien	6
3.2.2 Entlastung der Sozialhilfe	6
3.3 Geprüfte Varianten	7
3.4 Ausgestaltung des Modells der Kommission FamEL	7
3.4.1 Anspruchsvoraussetzungen	7
3.4.2 Anrechenbare Einnahmen und Ausgaben	7
3.4.3 Erwerbsanreiz	8
4. Rechtsvergleich	9
5. Erläuterungen zu den Artikeln	9
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	16
7. Finanzielle Auswirkungen	16
7.1 Kosten	16
7.2 Verhältnis zum Voranschlag und zum Aufgaben- und Finanzplan	19
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen	19
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	19
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	19
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	20
12. Anträge	20

**Vortrag
der Kommission «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) – parlamentarische Initiative»
an den Grossen Rat
zum Gesetz über Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamELG)**

1. Zusammenfassung

Am 3. September 2012 unterstützte der Grosse Rat die parlamentarische Initiative 147/2012 «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL)» (Steiner-Brütsch, Langenthal) vorläufig mit 81 Ja- zu 68 Neinstimmen bei einer Enthaltung. Damit wurden die Arbeiten für eine Einführung von Familienergänzungsleistungen aufseiten des Parlaments aufgenommen, nachdem der Regierungsrat im August 2011 aus finanzpolitischen Überlegungen noch beschlossen hatte, auf die Umsetzung der Motion 219/2008 «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien als wirksames Mittel gegen Familienarmut» in der laufenden Finanzplanperiode zu verzichten.

Ergänzungsleistungen für Familien richten sich an Familien, bei denen die Eltern zwar selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind, die Existenz der Familie aber nicht aus eigener Kraft sichern können. Sie decken den Betrag ab, um welchen die anrechenbaren Ausgaben die Einnahmen einer Familie übersteigen (Finanzdefizit). Sie werden nur an jene Familien ausgerichtet, die ein Erwerbseinkommen erzielen, welches nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht.

Die zur Vorberatung der parlamentarischen Initiative eingesetzte besondere Kommission «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) – parlamentarische Initiative» (Kommission FamEL) legt nun eine auf die Situation des Kantons Bern zugeschnittene Gesetzesvorlage für Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien vor. Ziel der Vorlage wäre es, die Armut der Familien zu verringern. Da viele einkommensschwache Familien auf die Sozialhilfe angewiesen sind, könnte diese mit der Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien entlastet werden. Gleichzeitig könnten Familienergänzungsleistungen auch die Existenz jener Familien sichern, welche in finanziell prekären Verhältnissen knapp über der Anspruchsgrenze für den Sozialhilfebezug leben.

Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage des Kantons Bern hat sich die Kommission für ein Modell entschieden, bei welcher nur jene Familien unterstützt würden, die gemäss Sozialbericht des Regierungsrates am meisten von Armut oder Armutsgefährdung betroffen sind, nämlich Alleinerziehende und Familien mit mindestens drei Kindern. Ausserdem wären nur Familien anspruchsberechtigt, die aufgrund ihrer Betreuungspflichten ihre Erwerbstätigkeit kaum oder nicht verstärken können, also Familien mit mindestens einem Kind im Vorschulalter. Schliesslich

würden lediglich die wichtigsten zu deckenden Auslagen einer Familie berücksichtigt. Das sind insbesondere der Lebensbedarf, die Wohnkosten, die Krankenversicherungsprämie, allfällige Kosten für die Kinderbetreuung sowie notwendige Auslagen für Fahrten zum und auswärtige Verpflegung am Arbeitsort.

Nach Meinung der Kommission FamEL würden Familienergänzungsleistungen zwar einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Armut von Familien leisten. Aus finanzpolitischen Überlegungen kommt eine Mehrheit der Kommission jedoch zum Schluss, dass Familienergänzungsleistungen im jetzigen Zeitpunkt nicht eingeführt werden sollten.

Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Grossen Rat deshalb, nicht auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

Die Kommissionsminderheit beantragt dem Grossen Rat, auf das Gesetz einzutreten und es anzunehmen.

2. Ausgangslage

2.1 Situation der Familien im Kanton Bern

Der Sozialbericht 2012¹⁾ des Regierungsrates dokumentiert, dass im Kanton Bern gegenwärtig rund zwölf Prozent der Haushalte mit Personen im Erwerbsalter, in denen 75 500 Personen leben, arm oder armutsgefährdet sind. Dabei hat sich die Situation der ärmsten zehn Prozent der Haushalte in den vergangenen zehn Jahren verschlechtert. Die Sozialberichterstattung des Regierungsrates bezeichnet eine Person als arm oder armutsgefährdet, die ihre Existenz nicht durch Erwerbseinkommen und/oder Sozialversicherungsleistungen sichern kann. Eine Person gilt als *armutsgefährdet*, wenn ihr verfügbares Einkommen geringer ist als 60 Prozent des mittleren verfügbaren Einkommens (Median) aller Haushalte im Kanton Bern. Als *arm* gilt eine Person, deren verfügbares Einkommen unter der 50-Prozent-Grenze des mittleren verfügbaren Einkommens liegt. Im Jahr 2010 lag die Armutsgrenze für Einpersonenhaushalte konkret bei 1927 Franken pro Monat.

Haushalte mit Kindern haben gegenüber kinderlosen Haushalten ein kleineres verfügbares Einkommen, wie das Familienkonzept von 2009 festhält.²⁾ Die finanzielle Situation der Haushalte mit Kindern ist nicht nur durch die direkten Kinderkosten, sondern aufgrund der Kinderbetreuung oft auch durch eine Reduktion des Erwerbseinkommens geprägt. Entsprechend liegen die Armuts- und Armutsgefährdungsquoten mit 13,5 Prozent für Haushalte mit Kindern etwas höher als für alle Haushalte zusammengenommen. Gemäss Auswertungen der Gesundheits- und Fürsorgedi-

¹⁾ Regierungsrat des Kantons Bern (2012): *Sozialbericht 2012. Bekämpfung der Armut im Kanton Bern*. Bern.

²⁾ Regierungsrat des Kantons Bern (2009): *Familienkonzept des Kantons Bern. Bericht zur Umsetzung der Motion (M 177/2006) Streiff-Feller, Oberwangen (EVP) vom 4.9.2006 «Einführung einer directionsübergreifenden Familienkonferenz» und der Motion (M 178/2006) Schnegg-Affolter, Lyss (EVP) vom 4.9.2006 «Erarbeitung eines Familienkonzepts»*. Bern, S. 29 ff.

reaktion, basierend auf den Steuerdaten 2010, waren im Jahr 2010 rund 14 000 Haushalte mit Kindern arm oder armutsgefährdet, wobei alleinerziehende Frauen und Ehepaare mit mehr als drei Kindern besonders stark von Armut oder Armutsgefährdung betroffen waren.

Im Kanton Bern sind die Sozialhilfeleistungen bisher die einzigen finanziellen Leistungen, welche an Personen ausgerichtet werden, die aufgrund ihrer bescheidenen Verhältnisse ihre Existenz nicht aus eigener Kraft sichern können. Daher müssen sich einkommensschwache Familien oft an die Sozialhilfe wenden. 2010 waren mehr als die Hälfte der Sozialhilfebeziehenden Alleinerziehende oder Paare mit Kindern. Entsprechend der erhöhten Armutsgefährdung von Familien tragen Kinder und Jugendliche das grösste Risiko, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Knapp ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden ab 15 Jahren ist erwerbstätig, wovon wiederum zwei Drittel zu mindestens 50 Prozent arbeiten.

Zusammengefasst kann ausgesagt werden, dass die finanzielle Situation vieler Familien im Kanton Bern schwierig ist. Dies gilt auch für Familien, die über Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügen. Die erhöhten Armuts- und Armutsgefährdungsquoten sowie das erhöhte Risiko, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, widerspiegeln die ökonomischen Herausforderungen, denen sich Familien im Kanton Bern ausgesetzt sehen.

2.2 Bestehende Leistungen zur Stärkung der finanziellen Ressourcen von Familien im Kanton Bern

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, bestehen im Kanton Bern bereits spezifisch auf Familien ausgerichtete finanzielle Leistungen. Einige der bestehenden finanziellen Leistungen des Kantons Bern werden in Abhängigkeit der Einkommenssituation ausgerichtet. So werden die Tarife der subventionierten Angebote für die familienexterne Kinderbetreuung einkommensabhängig festgesetzt. Dasselbe gilt für spezifische Steuerabzüge. Auch Prämienverbilligungen der Krankenversicherung erfolgen einkommensabhängig. Unabhängig vom Einkommen der Familie werden des Weiteren Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet und ggf. Alimente bevorschusst. Die individuelle Sozialhilfe stellt schliesslich sicher, dass ein Haushalt und damit auch eine Familie in einer sozialen Notlage wirtschaftliche Unterstützung und Beratung erhält.

Tabelle 1: Bestehende finanzielle Leistungen im Kanton Bern

Familienspezifische finanzielle Leistungen	Weitere finanzielle Leistungen
Familienexterne Kinderbetreuung: Die Tarife der öffentlich finanzierten Angebote werden einkommensabhängig gestaltet.	Prämienverbilligung der Krankenversicherung: Die Prämienverbilligung reduziert die finanzielle Belastung durch die Krankenversicherungsprämien für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.
Kantonale Familienzulagen: Familienzulagen gleichen die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise aus.	Arbeitslosenversicherung: Die Arbeitslosenversicherung finanziert Taggelder zur Existenzsicherung und arbeitsmarktliche Massnahmen zur beruflichen Integration. Beim Vollzug wird die familiäre Situation berücksichtigt.
Alimentenbevorschussung: Unterhaltsberechtigten Kindern werden die Unterhaltsbeiträge bevorschusst, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltungspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommt.	Individuelle Sozialhilfe: Die individuelle Sozialhilfe sichert mit wirtschaftlicher Hilfe und Beratung die Existenz bedürftiger Personen als letztes Auffangnetz im System der sozialen Sicherheit.
Familienbesteuerung: Der Kanton Bern kennt einen Kinderabzug, einen Abzug für Kinderdrittbetreuung und einen Abzug für Alleinstehende mit Kind und eigenem Haushalt.	

Quelle: Regierungsrat des Kantons Bern (2009). *Familienkonzept des Kantons Bern*, S. 48 [eigene Darstellung].

Wie bereits erwähnt wurde und durch obige Tabelle ersichtlich wird, kennt der Kanton Bern bisher neben der Sozialhilfe keine Leistung, welche an Personen ausgerichtet wird, die aufgrund ihrer bescheidenen Verhältnisse ihre Existenz nicht aus eigener Kraft sichern können. Viele einkommensschwache Familien werden deshalb gegenwärtig von der Sozialhilfe unterstützt.

2.3 Parlamentarische Vorstösse

Armut und Armutsrisiko von Familien und Möglichkeiten zu deren Verringerung sind im Kanton Bern in den vergangenen zehn Jahren mittels parlamentarischer

Vorstösse immer wieder thematisiert worden.³⁾ Insbesondere auf der Grundlage der Erfahrungen mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie mit Ergänzungsleistungen für Familien im Kanton Tessin stellten parlamentarische Vorstösse die Einführung von Familienergänzungsleistungen als gezielte Massnahme zur Verbesserung der finanziellen Situation von Familien im Kanton Bern zur Diskussion.⁴⁾ Mit 81 zu 58 Stimmen ohne Enthaltungen überwies der Grosse Rat die Motion 219/2008 und beauftragte damit den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen für Ergänzungsleistungen an einkommensschwache Familien im Kanton Bern zu schaffen.⁵⁾ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion begann daraufhin, ein Modell für Familienergänzungsleistungen auszuarbeiten, und im Familienkonzept des Regierungsrates⁶⁾ wurden Familienergänzungsleistungen als Massnahme erster Priorität eingestuft. Angesichts der schwierigen finanzpolitischen Lage sah der Regierungsrat im Rahmen der Entlastungsmassnahmen des Voranschlags 2010 jedoch vor, auf die Umsetzung der Motion 219/2008 in der laufenden Finanzplanperiode zu verzichten. In der Debatte zum Voranschlag 2010 vom 24. November 2009 unterstützte der Grosse Rat diese Ansicht nicht, sondern sprach sich erneut für die Einführung von Ergän-

zungsleistungen für Familien aus.⁷⁾ In der Folge wurden Fraktionsvertreterinnen und -vertretern im März 2011 die wichtigsten Aspekte des von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ausgearbeiteten Modells für Familienergänzungsleistungen vorgestellt. Zu diesem Zeitpunkt war geplant, die Vernehmlassung Ende 2011 zu eröffnen. Indes beschloss der Regierungsrat im August 2011⁸⁾ erneut, aus finanzpolitischen Gründen auf die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zu Familienergänzungsleistungen zu verzichten, worauf er in seiner Antwort zur Interpellation 212/2011 «Wie weiter mit Ergänzungsleistungen im Kanton Bern»⁹⁾ im Dezember 2011 dann noch hinwies. Entsprechend führte der Regierungsrat im Voranschlag 2012/Aufgaben- und Finanzplan 2013–2015 Familienergänzungsleistungen nicht mehr auf und hielt im Geschäftsbericht 2011 fest, dass der Realisierungshorizont der Motion 219/2008 aufgrund der finanziellen Lage ungewiss sei.¹⁰⁾

2.4 Parlamentarische Initiative 147/2012 (Steiner-Brütsch, Langenthal)

Vor diesem Hintergrund wurde die parlamentarische Initiative 147/2012 eingereicht. Sie verlangt die Einführung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien im Rahmen einer Änderung des Sozialhilfegesetzes. Unterstützt werden sollen Familien, deren Einkommen trotz Erwerbstätigkeit für den Familienunterhalt nicht ausreichen. Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung sollen der Wohnsitz im Kanton seit fünf Jahren, die häusliche Gemeinschaft mit mindestens einem Kind unter 13 (Variante: 7) Jahren sowie ein jährliches Mindesteinkommen von 14 000 Franken für Einzeltern- resp. von 36 000 Franken für Zweielternfamilien bilden. Die jährliche Leistung soll dem Betrag entsprechen, um welchen die anrechenbaren Ausgaben die massgebenden Einnahmen übersteigen, wobei sie 27 000 Franken (ab dem zweiten Kind plus 5000 Franken je Kind) nicht übersteigen darf und das Nähere zur Bemessung der Leistung durch den Regierungsrat zu regeln ist. Die Leistung soll insgesamt so ausgestaltet sein, dass ein kontinuierlicher, positiver Erwerbsanreiz wirkt.

Der Grosse Rat unterstützte die parlamentarische Initiative am 3. September 2012 vorläufig mit 81 Ja- zu 68 Neinstimmen bei einer Enthaltung.¹¹⁾ Zur Vorberatung des Geschäfts wurde die besondere Kommission «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FaMEL) – parlamentarische Initiative» eingesetzt.

³⁾ Interpellation 247/2000 (Wisler, Burgdorf): Familienarmut mit dem Tessiner Modell verhindern (Tagblatt 2001, S. 685–704);
Motion 098/2001 (Kiener Nellen, Bolligen): Steuerpflichtbefreiung des sozialen Existenzminimums – Aufhebung der Steuerlast für die wirtschaftlich Schwachen (Tagblatt 2001, S. 1201–1207);
Motion 060/2003 (Schär-Egger, Lyss): Linderung der Familienarmut (Tagblatt 2003, S. 649–660);
Motion 104/2005 (Kropf, Bern): Massnahmen zur Aufwertung der Lebenssituation von Sozialhilfe beziehenden Working Poor (Tagblatt 2005, S. 1045–1050);
Postulat 128/2008 (Contini, Biel): Massnahmen zur Vermeidung der Armut von Familien, Kindern und Jugendlichen (Tagblatt 2008, S. 839);
Motion 219/2008 (Steiner-Brütsch, Langenthal): Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien als wirksames Mittel gegen Familienarmut (Tagblatt 2009, S. 126–131);
Motion 044/2010 (Lüthi, Wynigen): Bekämpfung der Armut im Kanton Bern (Tagblatt 2010, S. 483–487);
Interpellation 076/2012 (Imboden, Bern): Massnahmen zur Bekämpfung der Armut von Alleinerziehenden im Kanton Bern? (Tagblatt 2013, S. 212–213).

⁴⁾ Interpellation 247/2000 (Wisler, Burgdorf): Familienarmut mit dem Tessiner Modell verhindern (Tagblatt 2000, S. S. 685–704);
Motion 159/2001 (Wisler, Burgdorf): Standesinitiative für Ergänzungsleistungen für Familien (Tagblatt 2001, S. 294–298);
Postulat 128/2008 (Contini, Biel): Massnahmen zur Vermeidung der Armut von Familien, Kindern und Jugendlichen (Tagblatt 2008, S. 839).

⁵⁾ Motion 219/2008 (Steiner-Brütsch, Langenthal): Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien als wirksames Mittel gegen Familienarmut (Tagblatt 2009, S. 126–131).

⁶⁾ Regierungsrat des Kantons Bern (2009): *Familienkonzept des Kantons Bern. Bericht zur Umsetzung der Motion (M 177/2006) Streiff-Feller, Oberwangen (EVP) vom 4.9.2006 «Einführung einer direktionsübergreifenden Familienkonferenz» und der Motion (M 178/2006) Schnegg-Affolter, Lyss (EVP) vom 4.9.2006 «Erarbeitung eines Familienkonzepts»*. Bern.

⁷⁾ Der Grosse Rat nahm mit 77 zu 62 Stimmen bei sieben Enthaltungen den Antrag EVP (Steiner-Brütsch, Langenthal) an, welcher verlangte, dass die Motion 219/208 Steiner-Brütsch «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien als wirksames Mittel gegen Familienarmut» von der Liste der Vorstösse, auf deren Umsetzung verzichtet werden soll, gestrichen wird (Tagblatt 2009, S. 1375–1379).

⁸⁾ RRB 1433/2011.

⁹⁾ Interpellation 212/2011 (Steiner-Brütsch, Langenthal): Wie weiter mit Familienergänzungsleistungen im Kanton Bern? (Tagblatt 2012, S. 540–542).

¹⁰⁾ Geschäftsbericht 2011 des Kantons Bern, Band 4, S. 17 und 68.

¹¹⁾ Tagblatt 2012, S. 1030–1036.

2.5 Kommissionsarbeit

Gemäss Grossratsgesetzgebung kann eine zur Vorberatung einer parlamentarischen Initiative eingesetzte Kommission sich der parlamentarischen Initiative anschliessen, Änderungen beantragen oder einen Gegenentwurf ausarbeiten. Bei alledem kann sie ihren Entwurf durch Sachverständige begutachten lassen. Über das Ergebnis der Vorberatung hat die Kommission ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Zwei Jahre nach Einreichung der parlamentarischen Initiative hat die Kommission dem Grossen Rat Antrag zu stellen (vgl. Art. 56 GRG, Art. 71–74 GO).

Die Kommission «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) – parlamentarische Initiative» (Kommission FamEL) nahm im Dezember 2012 ihre Arbeit auf. Im Rahmen der Vorberatung der parlamentarischen Initiative setzte sich die Kommission FamEL eingehend mit der im Sozialbericht 2012 dokumentierten Situation von Familien im Kanton Bern sowie mit den bestehenden Leistungen für Familien auseinander. Sie prüfte das System von Ergänzungsleistungen für Familien grundsätzlich und befasste sich intensiv mit dem Modell, welches die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Umsetzung der Motion 219/2008 ausgearbeitet hatte. Weitere Erkenntnisse gewann die Kommission aus den bestehenden Familienergänzungsleistungs-Modellen der Kantone Genf, Solothurn und Waadt. Auf der Basis dieser Informationen entschied die Kommission, im Sinne einer Präzisierung der parlamentarischen Initiative ein eigenes Familienergänzungsleistungs-Modell auszuarbeiten und dessen Kosten schätzen zu lassen.

In Anbetracht der angespannten Finanzlage des Kantons Bern hat sich die Kommission für ein Modell entschieden, bei welchem nur jene Familien unterstützt würden, die das höchste Armutsrisiko tragen, nämlich Alleinerziehende und Zweielternfamilien mit drei oder mehr Kindern. Zusätzliche Voraussetzung für den Bezug von Familienergänzungsleistungen wäre, dass mindestens ein Kind der Familie noch im Vorschulalter ist, weil die Eltern dadurch kaum Möglichkeiten haben, ihre Erwerbstätigkeit zu verstärken. Zudem würden lediglich die wichtigsten Ausgaben der Familie berücksichtigt.

Aus finanzpolitischen Überlegungen kommt eine Mehrheit der Kommission FamEL jedoch letztlich zum Schluss, dass Familienergänzungsleistungen im jetzigen Zeitpunkt nicht eingeführt werden sollten. **Die Kommissionsmehrheit beantragt dem Grossen Rat, nicht auf den Gesetzesentwurf einzutreten. Die Kommissionsminderheit beantragt dem Grossen Rat, auf das Gesetz einzutreten und es anzunehmen.**

3. Grundzüge des Gesetzesentwurfs

3.1 Was sind Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien?

Ergänzungsleistungen für Familien richten sich an Familien im Kanton Bern, welche ihren Lebensbedarf mit dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit u.a. wegen tiefer Löhne, schlechter Bildung, der Grösse des Familienhaushalts oder bei Alleinerziehenden wegen eingeschränkter Erwerbsmöglichkeit aufgrund von Betreuungspflich-

ten nicht aus eigenen Mitteln decken können. Familienergänzungsleistungen ergänzen ein bestehendes Erwerbseinkommen und entsprechen dem Betrag, um welchen die anrechenbaren Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen einer Familie übersteigen (Finanzdefizit). Sie werden in Abhängigkeit vom Bedarf der Familie ausgerichtet, das heisst, sie kommen nur denjenigen Familien zugute, die ein Erwerbseinkommen erzielen und trotzdem ihre Ausgaben nicht decken können.

3.2 Ziele der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

3.2.1 Verringerung der Armut von Familien

Primäres Ziel der Ergänzungsleistungen für Familien ist die Verringerung der Armut von Familien im Kanton Bern. Zur Stärkung der finanziellen Verhältnisse einkommensschwacher Familien sind Ergänzungsleistungen für Familien besonders geeignet, weil sie nicht nach dem «Giesskannenprinzip», sondern nur an Familien ausgerichtet werden, die trotz Erwerbstätigkeit ihre Existenz nicht aus eigener Kraft sichern können. Ausserdem berücksichtigen Ergänzungsleistungen für Familien die wirtschaftliche Gesamtsituation der Familie und sichern damit die Existenz aller Familienmitglieder.

Ergänzungsleistungen für Familien zielen entsprechend einerseits darauf, erwerbstätige, aber einkommensschwache Familien zu unterstützen, die Sozialhilfeleistungen erhalten, weil sie von *Armut* betroffen sind. Andererseits sollen mit Familienergänzungsleistungen auch Familien unterstützt werden, die *armutsgefährdet* sind und daher gerade keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben. Werden diese Familien finanziell nicht gezielt unterstützt, besteht die Gefahr, dass sich ihre Situation in naher Zukunft verschlechtert, wie dies gemäss Sozialberichterstattung des Regierungsrates für die untersten Einkommensschichten in den vergangenen Jahren geschehen ist. Diese Familien müssten nach und nach Sozialhilfe beantragen, weil sie keinen anderen Ausweg mehr sehen. Damit müsste die Sozialhilfe noch mehr Haushalte mit strukturellem Armutsrisiko unterstützen als heute, obwohl sie darauf nicht ausgerichtet ist (vgl. folgendes Kapitel).

3.2.2 Entlastung der Sozialhilfe

Ein weiteres Ziel der Ergänzungsleistungen für Familien besteht darin, die Sozialhilfe zu entlasten. Der Kanton Bern kennt bisher neben der Sozialhilfe keine Leistung, welche an Personen ausgerichtet wird, die aufgrund ihrer bescheidenen Verhältnisse ihre Existenz nicht aus eigener Kraft sichern können, sodass sich einkommensschwache Familien für Unterstützung an die Sozialhilfe wenden müssen. Dazu ist die Sozialhilfe aber nicht geeignet: Die Sozialhilfe zielt nicht darauf, ein *strukturelles Armutsrisiko* abzudecken, sondern hat die Existenzsicherung in *individuellen Notlagen* zum Ziel, indem sie neben der materiellen Existenzsicherung auch die soziale und berufliche Integration fördert. Die durch Sozialhilfe unterstützte Person soll durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ihre Existenz längerfristig ganz oder teilweise selber decken können.

Familienergänzungsleistungen stellen nicht eine zusätzliche Sozialhilfe, sondern eine Leistung zur gezielten finanziellen Unterstützung von einkommensschwachen Familien dar. Sie richten sich an Familien, die beruflich integriert sind, jedoch ihren Lebensbedarf nicht aus eigenen Mitteln decken können. Dadurch, dass nur Familien, bei denen die Eltern eine bestimmte minimale Erwerbstätigkeit resp. ein bestimmtes Mindesteinkommen erreichen, Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien haben, werden diese vom System der Sozialhilfe klar abgegrenzt.

Tabelle 2: Abgrenzung der Ergänzungsleistungen für Familien von der Sozialhilfe

Kriterien	Ergänzungsleistungen für Familien	Sozialhilfe
Zielgruppe	Familien, bei denen die Eltern beruflich integriert sind, das Einkommen aber für die Deckung des Lebensbedarfs der Familie nicht ausreicht	Alle Personen, die aufgrund einer individuellen Notlage ihre Existenz nicht selber sichern können
Leistung	Familienspezifische Geldleistung (bedarfsabhängige Leistung)	– Geldleistung (wirtschaftliche Hilfe, bedarfsabhängige Leistung) – persönliche Beratung – Integrationsmassnahmen
Vollzug	Administrativer Vollzug anhand pauschalisierter Vorgaben zur Berechnung der Leistung	Individuelle Festlegung der Leistungen durch Fachpersonal entsprechend der individuellen Notlage
Funktion der Leistung	Innerhalb des Systems der sozialen Sicherung deckt diese Leistung ein strukturelles Risiko ab.	Innerhalb des Systems der sozialen Sicherung überbrückt die Sozialhilfe individuelle Notlagen. Sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn keine andere Leistung die Existenz der betroffenen Person sichern kann (Subsidiarität).

3.3 Geprüfte Varianten

Die Kommission FamEL hat zwei in Bezug auf die Anspruchsberechtigung unterschiedliche Modelle geprüft und in die Vernehmlassung geschickt. Gemäss dem Grundmodell sind alle Familien bezugsberechtigt, welche die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Nach der Modellvariante sind nur Alleinerziehende und Familien mit mindestens drei Kindern anspruchsberechtigt, welche die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Es handelt sich hierbei um die Familientypen, die gemäss Sozialbericht am stärksten von Armut oder Armutsgefährdung betroffen sind.

Wie eine Kostenschätzung der beiden Modelle zeigte (vgl. auch Kap. 7), würden im Grundmodell rund 3000 Familien mehr Familienergänzungsleistungen beziehen als in der Modellvariante. Das Total der ausbezahlten Leistungen läge damit im Vergleich zur Modellvariante um fast 40 Millionen Franken höher. Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage entschied sich die Mehrheit der Kommission FamEL dafür, nur noch die Modellvariante weiterzuverfolgen.

3.4 Ausgestaltung des Modells der Kommission FamEL

Die Kommission FamEL legt ein Modell vor, welches auf die Situation des Kantons Bern zugeschnitten ist. Erstens ist die Anspruchsberechtigung aufgrund der schwierigen Finanzlage auf jene Familien beschränkt, welche am meisten von Armut betroffen oder gefährdet sind. Es sind dies alleinerziehende Personen und Familien mit drei oder mehr Kindern. Zweitens sollen nur jene Familien unterstützt werden, deren Eltern ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten nicht oder kaum verstärken können. So wird verlangt, dass der Familie mindestens ein Kind im Vorschulalter angehört. Und drittens werden nur die wichtigsten Ausgaben der Familie berücksichtigt.

3.4.1 Anspruchsvoraussetzungen

Zentrale Voraussetzung für den Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien ist, dass die Eltern zusammengekommen resp. der alleinerziehende Elternteil gemeinsam mit seinem allfälligen Partner oder seiner allfälligen Partnerin eine bestimmte minimale Erwerbstätigkeit (bei Selbstständigen: ein bestimmtes Mindesteinkommen) erreichen. Die geforderte minimale Erwerbstätigkeit resp. das geforderte Mindesteinkommen ist nach Familienform differenziert. Damit wird einerseits berücksichtigt, dass Alleinerziehende nebst den Betreuungsaufgaben in der Regel nur eine Teilzeiterwerbstätigkeit ausüben können. Andererseits haben Zweielternfamilien so die Möglichkeit, eine klassische Rollenaufteilung zu wählen, nach der ein Elternteil schwerpunktmässig erwerbstätig und der andere Elternteil schwerpunktmässig für die Erziehungs- und Betreuungsarbeit verantwortlich ist. Um Familienergänzungsleistungen beantragen zu können, muss die Familie überdies seit mindestens fünf Jahren in einer Gemeinde im Kanton Bern Wohnsitz haben. Die Ergänzungsleistung deckt das Finanzdefizit der ganzen Familie, bis das jüngste Kind das Alter der ordentlichen Schulpflicht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)¹²⁾ erreicht hat. Schliesslich muss die Familie Unterstützungsbedarf aufweisen, indem ihre anrechenbaren Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

3.4.2 Anrechenbare Einnahmen und Ausgaben

Wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV entsprechen die Ergänzungsleistungen für Familien dem Betrag, um welchen die anrechenbaren Ausgaben die anre-

¹²⁾ BSG 432.210

chenbaren Einnahmen übersteigen (Finanzdefizit). Dabei werden die Einnahmen und Ausgaben aller Familienmitglieder zusammengerechnet. Die wichtigsten anrechenbaren Ausgaben im Modell der Kommission FamEL sind die Ausgaben für den allgemeinen Lebensbedarf, die obligatorische Krankenversicherung, die Miete sowie die familienergänzende Kinderbetreuung. Zu den wichtigsten anrechenbaren Einnahmen gehören die Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen.

3.4.3 Erwerbsanreiz

Das Modell der Kommission FamEL enthält einen Erwerbsanreiz, damit sich für die Leistungsbezügerinnen und -bezüger trotz Unterstützung durch die Familienergänzungsleistungen zusätzlicher Verdienst lohnt und sie so motiviert sind, ihre Einkommenssituation zu verbessern. Der Erwerbsanreiz wird dadurch erreicht, dass ein bestimmter Prozentsatz des Erwerbseinkommens nicht als Einnahme angerechnet wird (Einkommensfreibetrag) und dass die relevanten Ausgaben der Familie (insbesondere zu erwähnen sind die Kosten für familienergänzende Betreuung) berücksichtigt werden.

Tabelle 3: Wichtigste Elemente des Modells der Kommission FamEL

Element	Beschreibung
Anspruchsvoraussetzungen	
Familie	Ergänzungsleistungen für Familien werden an Personen ausgerichtet, die mit mindestens einem Kind im Vorschulalter in häuslicher Gemeinschaft wohnen und dessen leibliche, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern sind. Zur Familie gezählt werden überdies allfällige Partner von alleinerziehenden Elternteilen. Bei Zweielternfamilien gilt die zusätzliche Voraussetzung, dass der Familie mindestens drei Kinder angehören.
Wohnsitz	Die Familie hat seit fünf Jahren Wohnsitz im Kanton Bern.
Erwerbstätigkeit	Es wird eine nach Familienform (Einelternfamilie/Zweielternfamilie) differenzierte bestimmte minimale Erwerbstätigkeit erreicht resp. ein bestimmtes minimales Erwerbseinkommen erzielt.
Bedarf	Familienergänzungsleistungen sind eine Bedarfsleistung. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die anrechenbaren Ausgaben der Familie ihre anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Element	Beschreibung
Berechnung der Ergänzungsleistungen für Familien	
Berechnungsregel	Die ausbezahlten Ergänzungsleistungen für Familien entsprechen dem Betrag, um den die anrechenbaren Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Dabei werden die Einnahmen und Ausgaben aller Familienmitglieder berücksichtigt.
Anrechenbare Ausgaben	
Lebensbedarf	Zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs (Ausgaben für Essen, Kleider, Haushalt, Freizeit) wird eine nach Haushaltsgrösse differenzierte Pauschale als Ausgabe angerechnet.
Miete/Wohnkosten	Die effektive Miete wird bis zu einem nach Haushaltsgrösse differenzierten Höchstbetrag als Ausgabe angerechnet. Bei selbstbewohnter Liegenschaft erfolgt die Anrechnung der Wohnkosten wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.
Krankenversicherungsprämie	Es wird eine nach Regionen differenzierte Durchschnittsprämie als Ausgabe angerechnet.
Familienexterne Kinderbetreuung	Die effektiven Kosten für familienexterne Kinderbetreuung pro Arbeitstag der Eltern werden als Ausgabe angerechnet. Bei Zweielternfamilien werden nur die Kosten für diejenigen Tage angerechnet, an welchen die Eltern gleichzeitig erwerbstätig sind.
Gewinnungskosten	Die erforderlichen Auslagen für Fahrten zum Arbeitsort und für Berufskleider sowie die notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung werden in der Höhe der steuerlich abzugsfähigen Beträge als Ausgabe angerechnet.
Familienrechtliche Unterhaltszahlungen	Die effektiv geleisteten Unterhaltszahlungen werden als Ausgabe angerechnet.
Beiträge an Sozialversicherungen	Die geleisteten Beiträge an obligatorische Sozialversicherungen werden als Ausgabe angerechnet.

Element	Beschreibung
Anrechenbare Einnahmen	
Erwerbseinkommen	Das Bruttoerwerbseinkommen abzüglich eines Freibetrags wird als Einnahme angerechnet.
Vermögen	Das effektive Vermögen abzüglich eines Freibetrags wird als Einnahme angerechnet.
Familienzulagen	Die effektiven Familienzulagen werden als Einnahme angerechnet.
Familienrechtliche Unterhaltszahlungen	Die effektiv erhaltenen Unterhaltszahlungen werden als Einnahme angerechnet.

4. Rechtsvergleich¹³⁾

Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien im Sinne der parlamentarischen Initiative 147/2012 kennen heute die Kantone Genf, Solothurn, Tessin und Waadt. In Anlehnung an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden Familien mit einer Leistung unterstützt, welche dem Betrag entspricht, um den die anrechenbaren Ausgaben der Familie ihre Einnahmen übersteigen. Ausser im Kanton Waadt wird für die Anspruchsberechtigung ein Mindesterwerbseinkommen oder ein Mindestbeschäftigungsgrad vorausgesetzt. Die Leistung wird ausgerichtet, bis das jüngste Kind das gesetzlich definierte Maximalalter (je nach Kanton zwischen 6 und 18 Jahren) erreicht hat. Dabei ist die Leistung über verschiedene Elemente so ausgestaltet, dass den Bezügerinnen und Bezüglern ein Erwerbsanreiz gesetzt wird.

Auf Basis zweier parlamentarischen Initiativen¹⁴⁾ wurde auch im Bund während zehn Jahren eine Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien diskutiert. Dabei wurden verschiedene Modelle zur Diskussion gestellt.¹⁵⁾ Die parlamentarischen Initiativen wurden jedoch im Juni 2011 auf Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats abgeschrieben. Damit wurden die Bestrebungen zur Einführung von Familienergänzungsleistungen für Familien auf Bundesebene beendet.

Beihilfen für einkommensschwache Haushalte mit Kleinkindern bestehen heute in elf Kantonen (AG, FR, GL, GR, LU, SG, SH, TI, VD, ZG und ZH). Allerdings ist die Anspruchsberechtigung auf eine relativ kurze Zeit nach der Geburt der Kinder beschränkt (je nach Kanton zwischen 6 Monaten und 3 Jahren). Die Leistungen lehnen

¹³⁾ Vgl. zum Ganzen: Bundesamt für Statistik: *Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen*, URL: <http://www.sozinventar.bfs.admin.ch/Pages/ReportsInventar.aspx> (Stand: 03.05.2013).

¹⁴⁾ Parlamentarische Initiative 00.436n (Jacqueline Fehr) und 00.437n (Lukrezia Meier-Schatz) «Ergänzungsleistungen für Familien. Tessiner Modell».

¹⁵⁾ Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (2004): *Parlamentarische Initiativen Ergänzungsleistungen für Familien. Tessiner Modell (Fehr Jacqueline/Meier-Schatz)*. Erläuternder Bericht vom 16. Januar 2004.

sich teilweise auch an das System der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV an, indem Familien unterstützt werden, deren Einkommen nicht zur Deckung der Ausgaben ausreichen. In einigen Kantonen zielt die Leistung darauf ab, Eltern eine persönliche Betreuung der Kleinkinder zu ermöglichen, die dazu aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage wären (AG, GL, SG, SH). Gewisse Kantone richten die Leistung dabei ausschliesslich an Mütter (FR, LU, ZG) oder Alleinerziehende (SH) aus.

Das von der Kommission FamEL für den Kanton Bern vorgeschlagene Modell der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien orientiert sich grundsätzlich an den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, an den bereits bestehenden Familienergänzungsleistungen der Kantone Genf, Solothurn und Waadt sowie an den Empfehlungen der Sozialdirektorenkonferenz¹⁶⁾. Es vereint diejenigen Aspekte aus den verschiedenen Modellen, welche nach Ansicht der Kommission den Bedürfnissen des Kantons Bern entsprechen.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

1. Allgemeines

Artikel 1 (Gegenstand)

Das Gesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen der Kanton einkommensschwachen Familien Ergänzungsleistungen gewährt. Mit dem Gesetz wird beabsichtigt, die Armut unter Familien zu verringern. Als bedarfsabhängige Leistungen zielen die Ergänzungsleistungen für Familien darauf ab, das bestehende Finanzdefizit eines Haushalts, d.h. die Differenz zwischen Ausgaben und Einkommen, zu decken. Dadurch sollen die verfügbaren ökonomischen Ressourcen armer Familien auf ein Niveau angehoben werden, welches die Armutsgrenze überschreitet. Die Zielgruppe beschränkt sich dabei bewusst auf Familien, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, welches jedoch ihr Existenzminimum nicht zu decken vermag.

Artikel 2 (Begriffe)

Absatz 1

Der Begriff der Familie muss für dieses Gesetz speziell definiert werden, weil er für die Berechnung der Ergänzungsleistungen für Familien von Bedeutung ist. Er ist massgebend dafür, welche Personen Anspruch auf Leistungen haben bzw. in die Berechnung der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen mit einbezogen werden. Die hier gewählte, weitgefaste Definition umfasst die traditionelle Familie, die Elternfamilie, die Patchworkfamilie und die Konsensualfamilie, welche alle gleich behandelt werden. Vorausgesetzt wird, dass die zur Familie gezählten Personen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, d.h. einen gemeinsamen Haushalt führen. Mindestens ein Elternteil muss mit den Kindern zusammenwohnen.

¹⁶⁾ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (2010): *Empfehlungen zur Ausgestaltung kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien*. Bern.

Buchstaben a bis c

Ausgangspunkt bildet das Kindesverhältnis im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹⁷⁾. Damit sind leibliche Eltern und Adoptiveltern erfasst. Zur Familie gehört aber auch der Ehepartner des Elternteils, der mit den Kindern zusammenwohnt (Stiefeltern). Zur Familie gehören weiter erwachsene Personen, die mit einem Elternteil der leiblichen, Adoptiv- oder Stiefeltern als Partnerin oder Partner in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinat zusammenleben. Das Konkubinat muss länger als zwei Jahre gedauert haben, bevor die betreffende Person zur Familie gezählt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass Personen einzig deshalb zusammenziehen, um einen Anspruch auf Familienergänzungsleistungen zu begründen. Um die Beweislast den Gesuchstellenden zuzuordnen, ist in der Verordnung festzulegen, wie die Antragstellenden den Nachweis zu erbringen haben, wenn sie nach mindestens zwei Jahren des Zusammenlebens geltend machen, keine Konkubinatspartnerschaft zu führen.

Buchstabe d

Pflegeeltern fallen nur in Betracht, soweit sie Pflegekinder unentgeltlich aufgenommen haben. Es soll damit verhindert werden, dass ungenügende Pflegegelder für die Betreuung von Pflegekindern durch Ergänzungsleistungen für Familien aufgefangen werden. Dies könnte zu falschen Anreizen führen. Wie bei den leiblichen, Adoptiv- oder Stiefelternteilen werden auch allfällige Partnerinnen oder Partner, die mit der Pflegemutter oder dem Pflegevater in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinat zusammenleben, zur Familie gezählt.

Absatz 2

Die Begriffe «Einelternfamilie» und «Zweielternfamilie», die im Folgenden für die Anspruchsberechtigung von Bedeutung sind, werden hier definiert. Anders als bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden Konkubinatspartner nicht wie Alleinstehende behandelt, sondern mit Eheleuten und Personen in eingetragener Partnerschaft gleichgestellt.

Absatz 3

Diese Bestimmung regelt den Fall, dass ein Kind bei getrennt lebenden Eltern sowohl im Haushalt des Vaters als auch der Mutter lebt. Für diesen Fall zählt das Kind nicht in beiden Haushalten mit, sondern nur in demjenigen Haushalt, in dem es sich überwiegend aufhält. Diese Abgrenzung erfolgt aus praktischen Gründen, insbesondere um bei wechselnden oder schwankenden Betreuungsanteilen nicht laufend die Leistungsansprüche neu berechnen zu müssen.

Absatz 4

In vielen Familien wohnen auch volljährige Kinder weiterhin mit ihren Eltern zusammen. Diese gelten nur unter bestimmten Voraussetzungen als Teil der Familie. In Anlehnung an das Familienzulagenrecht wird eine Altersgrenze von 25 Jahren

festgehalten und unter Verwendung derselben Verweise zusätzlich verlangt, dass das volljährige Kind entweder eine Ausbildung absolviert oder aber erwerbsunfähig ist (vgl. diesbezüglich insbesondere Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen [Familienzulagengesetz, FamZG]¹⁸⁾ und Art. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen [Familienzulagenverordnung, FamZV]¹⁹⁾).

Absatz 5

Mit dieser Bestimmung wird der Regierungsrat ausdrücklich dazu aufgefordert, die noch offenen Fragen zum Begriff der Familie in der Verordnung zu regeln. Denn trotz der in Artikel 2 festgelegten Definition des Begriffs der Familie kann es zu Abgrenzungsproblemen kommen, beispielsweise bei faktisch getrennten Eltern ohne schriftliche Vereinbarungen über den Unterhalt der Kinder oder bei der Bestimmung, in welchem Haushalt der getrennt lebenden Eltern sich das Kind überwiegend aufhält. Ausserdem ist das Vorgehen bei Kindern zu regeln, die im gleichen Umfang bei ihren getrennt lebenden Eltern wohnen.

Artikel 3 (Anspruchskonkurrenz)

Dieselbe Person kann sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für Ergänzungsleistungen für Familien als auch für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erfüllen. Die beiden Leistungen müssen deshalb koordiniert werden. Bei einer solchen Anspruchskonkurrenz ist immer nur die Ergänzungsleistung zur AHV/IV auszurichten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Sozialhilfeleistungen immer subsidiär zu anderen Leistungen sind (Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG]²⁰⁾). Ein Doppelbezug von Ergänzungsleistungen für Familien und Sozialhilfe ist nach Möglichkeit zu vermeiden, ist aber insbesondere für jene Fälle nicht auszuschliessen, in denen ausserordentliche Kosten anfallen, die durch Familienergänzungsleistungen nicht gedeckt sind, oder in denen bspw. Beratungsleistungen der Sozialhilfe notwendig werden.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Artikel 4

Diese Bestimmung führt die Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien gegeben ist.

Absatz 1

Buchstabe a

Als Anspruchsvoraussetzung werden für Eineltern- und Zweielternfamilien zwei unterschiedliche Mindestgrössen für die Familie festgelegt. Es ist statistisch erwiesen, dass Alleinerziehende wegen der ihnen allein auferliegenden Betreuungspflich-

¹⁸⁾ SR 836.2

¹⁹⁾ SR 836.21

²⁰⁾ BSG 860.1

¹⁷⁾ SR 210

ten geringere Chancen haben, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Ebenso steigt mit zunehmender Kinderzahl einer Familie das Risiko, mit dem erzielten Einkommen die Ausgaben nicht mehr decken zu können. Im Übrigen steigen die Möglichkeiten zur Verstärkung der Erwerbstätigkeit, wenn die Kinder zur Schule gehen und ein Teil der Betreuungspflichten wegfällt.

Bei Einelternfamilien ist das Armutsrisiko generell höher als bei Zweielternfamilien. Deshalb wird bei Einelternfamilien nur auf das Kriterium «jüngstes Kind im Vorschulalter» abgestellt, während bei Zweielternfamilien zusätzlich das Kriterium «mindestens drei Kinder» eingeführt wird. Damit wird das Risiko von Familien mit mehreren Kindern speziell berücksichtigt.

Buchstabe b

Wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ist für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien eine Wohnsitz- und Aufenthaltsklausel vorgesehen. Die Anspruchsberechtigten müssen in der Schweiz Wohnsitz haben, und auch ihre Kinder müssen im Kanton Bern leben, da das Wohnen im gemeinsamen Haushalt ohnehin eine weitere Anspruchsvoraussetzung ist (d.h., dass weitere Kinder, die nicht mit den Eltern im gleichen Haushalt leben, für die Begründung eines Anspruchs nicht berücksichtigt werden können). Ergänzungsleistungen für Familien können somit auch nicht exportiert werden.

Da nur wenige Kantone Ergänzungsleistungen für Familien ausrichten, muss auch verhindert werden, dass die Leistungen in andere Kantone exportiert werden. Der Anspruch ist deshalb an die Voraussetzung geknüpft, dass alle Familienmitglieder nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *d*, das heisst die beiden Eltern oder die Elternteile mit ihrer allfälligen Partnerin oder ihrem allfälligen Partner, Wohnsitz im Kanton Bern haben. Es soll verhindert werden, dass Personen mit geringem Einkommen nur wegen dieser Leistungen in den Kanton Bern ziehen, weshalb eine Karenzfrist von fünf Jahren gilt. Allerdings muss die Voraussetzung des Wohnsitzes nur im Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein. Verändert sich die Situation während des Bezugs von Familienergänzungsleistungen, indem beispielsweise ein alleinerziehender Elternteil neu einen Konkubinatspartner aus einem anderen Kanton hat, erlischt der Anspruch auf Familienergänzungsleistungen deswegen nicht. Anhand der Definition der Familie in Artikel 2 entscheidet sich aber, ob der neue Partner oder die neue Partnerin als Familienmitglied zählt und in der Bedarfsrechnung berücksichtigt wird.

Buchstabe c

Ergänzungsleistungen für Familien sind nur für Familien bestimmt, in denen mindestens eine Person ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Wird ein Einkommen einzig aus anderen Quellen (Sozialversicherungen, Vermögenserträge, Sozialhilfe) erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mit den Ergänzungsleistungen sollen die ökonomischen Ressourcen von einkommensschwachen, erwerbstätigen Familien ergänzt werden, weshalb eine minimale Erwerbstätigkeit die Zugangsvoraussetzung bildet. Dadurch soll sichergestellt wer-

den, dass die Zielgruppe der Familienergänzungsleistung erreicht, eine privilegierte Form von Sozialhilfe verhindert und die Arbeitstätigkeit gefördert wird. Die Ergänzungsleistung für Familien erfolgt analog zum System der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistung zu einer Rente) als Ergänzung zu einem bereits vorhandenen Einkommen. Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden wie bis anhin sozialhilferechtlich unterstützt.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien ist an ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit geknüpft. Allerdings soll nicht jede beliebige Erwerbstätigkeit genügen, sondern nur eine Erwerbstätigkeit, die einen bestimmten Umfang erreicht. Damit sollen Personen aus dem System Ergänzungsleistungen ferngehalten werden, die ihre Erwerbstätigkeit freiwillig beschränken. Die geforderte minimale Erwerbstätigkeit orientiert sich an einem Beschäftigungsgrad von 40 Prozent bei Einelternfamilien und (gesamthaft) von 100 Prozent bei Zweielternfamilien. Die Voraussetzungen müssen durch die Erwerbstätigkeit der Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *d* erfüllt werden, also der Eltern respektive der Elternteile und deren allfälligen Partner. Beschäftigungen der Kinder (z.B. Stellen von Lernenden oder Nebenjobs von Kindern in Ausbildung nach Art. 2 Abs. 4) werden bei der Bemessung der minimalen Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt.

Da die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden je nach Arbeitgeber und Branche unterschiedlich ist, der Zugang zu den Leistungen nach diesem Gesetz jedoch für alle Familien bezüglich der geforderten Leistung gleich sein soll, wird nicht der Beschäftigungsgrad, sondern eine auf den Beschäftigungsgrad umgerechnete Anzahl Stunden als Voraussetzung definiert.

Vorbehalt bleibt Absatz 2, welcher ein minimales Erwerbseinkommen für selbstständig Erwerbstätige sowie unselbstständig Erwerbstätige definiert, bei welchen die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in Stunden nicht nachgewiesen werden kann.

Buchstabe d

Ergänzungsleistungen für Familien sind eine bedarfsabhängige Leistung. Der Bedarf für Familienergänzungsleistungen ist gegeben, wenn die in diesem Gesetz festgelegten anrechenbaren Einnahmen nicht zur Deckung der ebenfalls in diesem Gesetz definierten anrechenbaren Ausgaben ausreichen. Wo nicht anders festgehalten, werden die Einnahmen und Ausgaben aller Familienmitglieder, das heisst auch der Kinder, berücksichtigt.

Absätze 2 und 3

Sofern anhand des Arbeitsvertrags die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nicht nachgewiesen werden kann (bspw. bei selbstständig Erwerbenden, bei Anstellungen auf Abruf oder Aushilfstätigkeiten), bildet ein definiertes Mindesterwerbseinkommen die Zugangsvoraussetzung für den Bezug von Familienergänzungsleistungen. Abgestellt wird hierbei auf das reine Erwerbseinkommen. Wie die minimale Erwerbstätigkeit ist auch das Mindesterwerbseinkommen nach Familienstruktur abgestuft. Der Regierungsrat kann die vorgegebenen Beträge an die Teuerung und

an die Lohnentwicklung anpassen, um zu gewährleisten, dass das minimale Erwerbseinkommen auch in Zukunft der geforderten minimalen Erwerbstätigkeit entspricht.

3. Berechnung der Ergänzungsleistungen für Familien

3.1 Grundsatz

Artikel 5

Die Höhe der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV entspricht der Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anrechenbaren Ausgaben. Dieses System soll auch bei den Ergänzungsleistungen für Familien angewendet werden. Der in der parlamentarischen Initiative 147/2012 vorgesehene jährliche Maximalbetrag wird nicht übernommen, weil dieser insbesondere Zweielternfamilien mit drei und mehr Kindern betreffen würde.

Wie die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV berechnen sich die jährlichen Familienergänzungsleistungen aus der Differenz von Ausgaben und Einnahmen, die in der Terminologie der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV als «anrechenbare Ausgaben» und «anrechenbare Einnahmen» bezeichnet werden. Die für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV definierten anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben sollen als Referenzsystem dienen. Allerdings wird bei den Familienergänzungsleistungen der Kreis der Personen, deren Einnahmen und Ausgaben für die Leistungsberechnung berücksichtigt werden, anders festgelegt. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV werden in der Regel diejenigen Personen in die Leistungsberechnung einbezogen, welche eine Haupt- oder Zusatzrente (Zusatzrente für den Ehepartner, Kinderrente) der IV oder AHV beziehen. Auch der Zivilstand kann massgebend sein. Solche Kriterien können für die Ergänzungsleistungen für Familien nicht übernommen werden. Deshalb gilt hier der Begriff der Familie nach Artikel 2. Dieser weit gefasste Begriff der Familie richtet sich nicht primär nach dem Zivilstand der Eltern. Wenn also beide Eltern mit ihren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, werden die Einkünfte von Vater und Mutter bei der Berechnung der Leistung immer berücksichtigt, unabhängig davon ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nur als Konkubinatspaar zusammenleben. Lebt ein Elternteil mit einem Partner oder einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder länger als zwei Jahre in häuslicher Gemeinschaft, so werden – analog der Praxis im Sozialhilferecht – deren Einkommen zusammengezählt. Im Übrigen werden, wo nicht anders festgehalten, die Einnahmen und Ausgaben *aller* Familienmitglieder, das heisst auch der Kinder, berücksichtigt.

Welche Ausgaben und Einnahmen als anrechenbar erklärt werden und in welcher Höhe sie angerechnet werden, hat einen Einfluss auf die Höhe der jährlichen Leistungen, die Anzahl der Anspruchsberechtigten und somit auch auf die Gesamtkosten von Familienergänzungsleistungen. Die Art der anrechenbaren Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen bei den Ergänzungsleistungen für Familien entsprechen, wie oben erwähnt, grundsätzlich denjenigen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (vgl. Art. 10 und 11 ELG). Bei Bedarf wird aufgrund der Zielgruppe vom Referenzsystem abgewichen. Beispielsweise sind im Unterschied zu den Ergänzungsleis-

tungen zur AHV/IV bei den Familienergänzungsleistungen Kinderbetreuungskosten als Ausgaben anrechenbar. Diese Ausnahmen werden nachstehend erläutert.

3.2 Anrechenbare Ausgaben

Artikel 6 (Allgemeiner Lebensbedarf)

Zu den Ausgaben, die bei der Berechnung der jährlichen Familienergänzungsleistungen berücksichtigt werden, gehört ein Pauschalbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf, welcher namentlich zur Deckung der Ausgaben für Essen, Kleider, Haushalt und Freizeit gedacht ist. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gibt es verschiedene Pauschalen für den Lebensbedarf: für Alleinstehende, für Ehepaare und für Kinder. Bei den Kindern ist die Höhe der Pauschale noch nach deren Anzahl gestaffelt (volle Pauschale für die zwei ersten Kinder, zwei Drittel für die nächsten zwei und je ein Drittel für jedes weitere Kind).

Die Anrechnung des Lebensbedarfs erfolgt sinngemäss zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV mittels einer nach Familienform differenzierten Pauschale, jedoch reduziert um zehn Prozent. Dadurch wird die Familienergänzungsleistung dem Niveau der Sozialhilfe angenähert. Der Betrag für alleinerziehende Elternteile ohne Partner oder Partnerin wird dabei auf Basis des Betrages für alleinstehende Personen (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) berechnet, während der Betrag für Zweielternpaare sich nach demjenigen der Ehepaare (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 ELG) richtet. Die Pauschalen für die Kinder werden unverändert übernommen.

Artikel 7 (Miet- und Wohnkosten)

Absatz 1

Die Miet- respektive Wohnkosten sind ebenfalls anrechenbar. Hier wird teilweise auf die Regelung bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV abgestellt.

Absätze 2 und 3

Wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird der Bruttomietzins (Mietzins der Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten) bis zu einem bestimmten Höchstbetrag angerechnet. Während die Regelung bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nur zwei Ansätze kennt (für Einzelpersonen und für Paare), wird bei den Ergänzungsleistungen für Familien eine differenziertere Abstufung vorgenommen, die sich nach der Familiengrösse richtet. Um die Abrechnung zu vereinfachen, wird die Regelung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *b* ELG übernommen, nämlich dass die Nebenkosten nur im Rahmen der pauschalen Akontozahlungen übernommen werden. Das Ergebnis der jährlich differierenden Nebenkostenabrechnung wird nicht berücksichtigt.

Absatz 4

Die Wohnkosten bei selbstbewohnten Liegenschaften werden gemäss den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV angerechnet. Gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe *b* ELG in Verbindung mit Artikel 16 und 16a der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

(ELV)²¹⁾ werden die Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft, Gebäudeunterhaltskosten im Rahmen des in der Steuergesetzgebung des Kantons anwendbaren Pauschalabzuges sowie eine Pauschale für Nebenkosten berücksichtigt. Die anrechenbaren Wohnkosten dürfen dabei gesamthaft die für Mieter massgebenden Wohnkosten nicht übersteigen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass andererseits der Eigenmietwert der selbstbewohnten Liegenschaft als Einnahme anrechenbar ist (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. g FamELG bzw. Art. 11 Abs. 1 Bst. b ELG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 ELV).

Absatz 5

Diese Regelung erfolgt in Analogie zu Artikel 16c ELV. Sofern in einem Haushalt Personen wohnen, die nicht zur Familie gehören, ist deren Anteil an den Miet- oder Wohnkosten des Haushalts festzustellen. Denn für die Berechnung der Familienergänzungsleistungen ist nur der Anteil der Miet- und Wohnkosten der Familienmitglieder nach Artikel 2 relevant. Die Regelung bei den Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, wonach die Mietkosten grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die im Haushalt lebenden Personen aufgeteilt werden, wird nicht übernommen, um die Beanspruchung der Wohnfläche pro Kopf besser berücksichtigen zu können. Weil es sich bei den Anspruchsberechtigten um Familien mit kleinen Kindern handelt, kommt es vermutlich immer wieder vor, dass die Familienmitglieder pro Kopf weniger Wohnfläche beanspruchen, indem sich bspw. mehrere Kinder ein Zimmer teilen. Entsprechend soll auch ihr Mietanteil reduziert werden.

Artikel 8 (Kosten für Kinderbetreuung)

Absatz 1

Da die Erwerbsarbeit gefördert werden soll, ist es unabdingbar, diese Kosten als Ausgabe anzurechnen und in die Berechnung der Ergänzungsleistungen für Familien einzubeziehen. Eine Nichtberücksichtigung der externen Betreuungskosten würde sich im frei verfügbaren Einkommen der Familie negativ auswirken und könnte zu einem Rückfall in die Sozialhilfe führen. Die Betreuungskosten sind somit grundsätzlich anrechenbar. Sie sind jedoch nur anrechenbar, soweit die Betreuung der Kinder wegen der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgt.

Absatz 2

Während bei Einelternefamilien klar ist, dass die Abwesenheit der Mutter oder des Vaters zwecks Erwerbstätigkeit anrechenbare Betreuungskosten zur Folge haben kann, ist bei Zweielternefamilien klarzustellen, dass die Anrechenbarkeit ebenfalls voraussetzt, dass die Eltern gleichzeitig erwerbstätig sind. Den Nachweis für die gleichzeitige Erwerbstätigkeit erbringen die Zweielternefamilien im Zeitpunkt der Gesuchstellung. Allfällige Änderungen dieser Situation müssen sie gemäss Artikel 16 der Vollzugsstelle unverzüglich melden.

Absatz 3

Die Kompetenz zur Plafonierung der jährlich anrechenbaren Kinderbetreuungskosten wird an den Regierungsrat delegiert. Der Regierungsrat könnte dabei beispielsweise vorsehen, den Maximalbetrag für die jährlich anrechenbaren Kinderbetreuungskosten so festzusetzen, dass er einzig subventionierte Kindertagesstätten abdeckt.

Artikel 9 (Gewinnungskosten)

Die Anrechnung der Gewinnungskosten stützt sich in Bezug auf die anrechenbaren Kategorien auf die Regelungen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und in Bezug auf die genaue Höhe dieser anrechenbaren Gewinnungskosten auf die Steuergesetzgebung, namentlich auf die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer²²⁾, deren Ansätze gemäss Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Berufskosten (Berufskostenverordnung, BKV)²³⁾ auch für die kantonalen Steuern gelten.

Anrechenbar sind, wie dies auch die Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV²⁴⁾ festlegen, drei Kategorien von Gewinnungskosten, die im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen:

- die notwendigen Kosten für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (Art. 7 BKV sowie Art. 5 und Anhang der Verordnung des EFD vom 10. Februar 1993); ausschlaggebend sind die tatsächlichen Kosten bei Benützung des öffentlichen Verkehrs, ausser dessen Benützung ist nicht möglich oder zumutbar;
- die notwendigen Mehrkosten für die Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit (Art. 8 BKV sowie Art. 6 und Anhang der Verordnung des EFD vom 10. Februar 1993); hier gilt eine Pauschale von 15 Franken pro Hauptmahlzeit resp. eine Pauschale von 7 Franken pro Hauptmahlzeit, sofern die Mahlzeiten durch den Arbeitgeber verbilligt werden;
- die Kosten für erforderliche besondere Berufskleidung (Art. 9 BKV sowie Art. 7 und Anhang der Verordnung des EFD vom 10. Februar 1993).

Die Ansätze gemäss Steuergesetzgebung gelten als obere Limite. Der Regierungsrat kann die Ansätze aber auch tiefer ansetzen oder pauschalisieren.

Artikel 10 (Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge)

Die Anrechnung dieser Ausgaben erfolgt analog zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

²²⁾ SR 642.118.1

²³⁾ BSG 661.312.56

²⁴⁾ Rz. 3423.03 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), Stand 01.01.2013, URL: http://www.bsv.admin.ch/vollzug/storage/documents/1638/1638_7_de.pdf (besucht am 13.06.2013).

²¹⁾ SR 831.301

Artikel 11 (Beiträge an Sozialversicherungen)

Die Anrechnung dieser Ausgaben erfolgt analog zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

3.3 Anrechenbare Einnahmen

Artikel 12

Absatz 1

Die sogenannten «anrechenbaren Einnahmen» gliedern sich in Einnahmen aus Erwerbstätigkeit und in andere Einkünfte. Auch hier wird entsprechend der spezifischen Zielgruppe bzw. dem Zweck der Leistung teilweise vom Referenzsystem der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV abgewichen.

Buchstabe a

Das Erwerbseinkommen wird, wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV unter Berücksichtigung eines Einkommensfreibetrags angerechnet. Der Einkommensfreibetrag beträgt zehn Prozent (tiefer als bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV) und wird gewährt, um einen kontinuierlichen Erwerbsanreiz erzielen zu können.

Buchstabe f

Da einkommensschwache Familien kaum Vermögen besitzen, im Gegensatz zu den potenziellen Bezüglern von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, die häufig Ersparnisse haben oder aber Besitzer eines Eigenheimes sind, wird für die Berücksichtigung des Vermögens eine etwas einfachere Lösung vorgeschlagen als diejenige, die bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (vgl. Art. 11 Bst. c ELG) angewendet wird. Es ist vorgesehen, dass mit Ausnahme eines Freibetrags von 40 000 Franken bei Zweielternfamilien und von 25 000 Franken bei Einelternfamilien das Nettovermögen der Familie als Einkommen angerechnet wird. In Abweichung zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird das gesamte Vermögen angerechnet, das den Freibetrag übersteigt, da die Familie sämtliche liquiden Mittel zur Existenzsicherung einsetzen soll.

Die Anrechnung des ganzen Vermögens führt in jenen Fällen, in denen die Verwertung des Vermögens nicht möglich oder nicht zumutbar ist, zu unbefriedigenden Ergebnissen. Ist die Familie Eigentümerin eines selbstbewohnten Eigenheimes oder Inhaberin eines Betriebes, ist das Vermögen nicht liquid, und die Verwertung des Vermögens würde entweder den Verlust der Wohngelegenheit oder sogar der Existenzgrundlage zur Folge haben. Deshalb wird das Vermögen nur mit einberechnet, soweit dessen Verwertung zumutbar ist. Eine analoge Regelung gilt in der Sozialhilfe. Dort kann wirtschaftliche Hilfe auch bei vorhandenem Vermögen ausgerichtet werden (Art. 34 Abs. 1 SHG). Allerdings sind solche Leistungen in der Sozialhilfe grundsätzlich rückerstattungspflichtig, sobald die Realisierung des Vermögens möglich ist (Art. 40 Abs. 3 SHG).

Buchstabe i

Weil sich die Zielgruppe der Ergänzungsleistungen für Familien von jener der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV unterscheidet, werden in Abweichung zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV Stipendien als Einnahme angerechnet, soweit sie nicht zur Deckung der Ausbildungskosten gemäss Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG)²⁵⁾ und Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV)²⁶⁾ bestimmt sind.

Absatz 2

Sofern in Absatz 1 nichts anderes festgelegt wird, gelten für die Berechnung der anrechenbaren Einnahmen die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

4. Verfahren

Artikel 13 (Gesuch)

Das Verfahren lehnt sich soweit möglich an das Verfahren bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV an. Eingeleitet wird es mit einem Gesuch, das von einer oder mehreren Familienmitgliedern gemäss Artikel 2 gestellt werden kann. Das Gesuch kann somit von diesen Personen gemeinsam gestellt werden oder von einer dieser Personen stellvertretend für alle Mitglieder der Familie.

Die Gesuche sind bei der Vollzugsstelle einzureichen. In der Verordnung wird das Nähere dazu geregelt.

Artikel 14 (Zeitliche Begrenzung)

Diese Bestimmung regelt Beginn und Ende des Anspruchs. In der Verordnung wird dies näher ausgeführt werden müssen.

Artikel 15 (Mitwirkungspflicht)

Absatz 1

Die Mitwirkungspflicht der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ist von grosser Bedeutung. Ohne deren Mitwirkung lassen sich die Ansprüche nicht feststellen. Zwar ist die Mitwirkungspflicht auch schon im Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG)²⁷⁾ geregelt. Trotzdem wird diese Bestimmung, die analog zu den entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz vom 5. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)²⁸⁾ formuliert ist, ins Gesetz aufgenommen, weil zusätzlich die Auskunftspflicht der Personen und Institutionen, die zur Abklärung des Anspruchs notwendige Auskünfte erteilen können, enthalten ist.

²⁵⁾ BSG 438.31

²⁶⁾ BSG 438.312

²⁷⁾ BSG 155.21

²⁸⁾ SR 830.1

Absatz 2

In Anlehnung an Artikel 8b SHG sollen Personen und Institutionen, die über für die Leistungsberechnung notwendige Informationen verfügen, dazu ermächtigt werden, darüber Auskunft zu geben. Die Anwendung der Bestimmung soll analog Sozialhilfegesetz erfolgen. Demnach werden die Auskünfte erst dann gestützt auf eine Vollmacht eingeholt, wenn die betroffene Person sie nicht selber erteilen kann.

Artikel 16 (Meldepflicht)

Die Meldepflicht ist eine notwendige Ergänzung zur Mitwirkungspflicht. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen ändern, kann der Leistungsanspruch dahinfallen oder die Leistung kann ändern. Deshalb ist es wichtig, dass die Vollzugsstelle von Änderungen möglichst frühzeitig erfährt. Andernfalls kann es dazu führen, dass Leistungen nachträglich neu festgesetzt werden müssen, was mit Rückerstattung von bezogenen Leistungen verbunden ist.

Aufgrund der Meldungen werden die Leistungen je nach Inhalt der Meldung teilweise angepasst werden müssen. Wie häufig die Leistungen überprüft werden und welche Änderungen der Verhältnisse zwingend zu einer Anpassung der Leistungen führen, wird in der Vollzugsverordnung geregelt werden müssen. Dabei ist besonders darauf zu achten, den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten.

Artikel 17 (Auszahlung der Ergänzungsleistungen für Familien)

Die Leistungen werden jeweils für die ganze Familie berechnet und festgesetzt. Die Gesuchsteller haben eine Zahlstelle anzugeben. Ohne dies näher begründen zu müssen, können die Anspruchsberechtigten aber auch eine getrennte Auszahlung verlangen. Obwohl die Familienmitglieder gemeinsam anspruchsberechtigt sind und alle Familienmitglieder in die Leistungsberechnung einbezogen werden, kann unter Umständen eine separate Auszahlung sinnvoll sein. Dies entspricht ebenfalls der Praxis bei der AHV und bei der Sozialhilfe, während bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV eine separate Auszahlung standardmässig vorgesehen ist.

5. Sicherung und Rückerstattung

Artikel 18 (Sicherung der Ergänzungsleistungen für Familien)

Absatz 1

Zur Sicherung des Verwendungszwecks der Leistungen ist diese Regelung erforderlich. Analoge Bestimmungen über das Verbot der Abtretung und Verpfändung der Leistungen finden sich in Artikel 22 Absatz 1 ATSG für die Sozialversicherungen wie auch in Artikel 39 Absatz 2 SHG für die Sozialhilfe. Eine Abtretung ist nicht nur anfechtbar, sondern nichtig. Die Vollzugsstelle kann sich somit gegenüber jedermann auf die Ungültigkeit von Abtretung bzw. Verpfändung berufen.

Absatz 2

Als Ausnahme vom Abtretungsverbot wird analog zu Artikel 22 Absatz 2 ATSG festgehalten, dass die Nachzahlung von Leistungen an Sozialdienste oder Versicherun-

gen zulässig ist, soweit diese im Hinblick auf die Gewährung von Ergänzungsleistungen ihrerseits vorschussweise Leistungen erbracht haben.

Artikel 19 (Rückerstattung)

Die Bestimmung übernimmt die Regelung von Artikel 25 ATSG, die auch im Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gilt.

6. Rechtspflege

Artikel 20 (Einsprache)

Die Ergänzungsleistungen für Familien sind eine kantonrechtliche Leistung. Das Einspracheverfahren ist zwingend nur für die bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungen vorgeschrieben. Artikel 52 ATSG sieht das Einspracheverfahren gegen Verfügungen als Regel vor. Das VRPG sieht das Einspracheverfahren nur als Ausnahme vor (Art. 53 VPRG). Im vorliegenden Fall erscheint eine möglichst grosse Annäherung im Vollzug zur Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV insbesondere deshalb sinnvoll, weil für den Vollzug der beiden Leistungen dieselbe Stelle zuständig sein soll. Deshalb wird als ordentliches Rechtsmittel ebenfalls die Einsprache vorgesehen.

Artikel 21 (Beschwerde)

Einspracheentscheide der Vollzugsstelle können analog dem Sozialversicherungsrecht mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Artikel 22 (Verfahren)

Soweit das FamELG keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für das Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

7. Finanzierung

Artikel 23 (Finanzierung)

Die Finanzierung der Ergänzungsleistungen für Familien erfolgt durch den Kanton. Die Aufwendungen werden aber dem Lastenausgleich zugeführt und zu je 50 Prozent auf den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinden tragen ihren Anteil im Verhältnis des Anteils ihrer Wohnbevölkerung. Die für diese Regelung notwendige indirekte Änderung des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)²⁹⁾ findet sich in Artikel 28.

8. Organisation und Vollzug

Artikel 24 (Vollzug)

Der Vollzug wird der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) übertragen, da die Ergänzungsleistungen für Familien grosse Parallelen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV aufweisen, welche bereits durch die Ausgleichskasse vollzogen werden.

²⁹⁾ BSG 631.1

Zudem bietet sich die Ausgleichskasse aufgrund ihrer dezentralen Struktur mit den Zweigstellen in den Gemeinden an. Im Übrigen sind auch in den Kantonen Solothurn und Waadt die kantonalen Ausgleichskassen für die Durchführung der Familienergänzungsleistungen zuständig. Für die Übertragung einer kantonalen Aufgabe an die Ausgleichskasse ist gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)³⁰⁾ die Zustimmung des Bundes notwendig. Diese müsste der Regierungsrat bei der zuständigen Bundesstelle einholen.

Artikel 25 (Ergänzendes Recht)

Der Vollzug der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ist bereits ausführlich geregelt. Deshalb kann auf eine parallele Regelung weiterer Bereiche im Gesetz über die Ergänzungsleistungen für Familien verzichtet werden. Die Bestimmung verweist deshalb diesbezüglich auf die Regelung im Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG)³¹⁾.

Artikel 26 (Zurverfügungstellung von Daten)

Diese Bestimmung entspricht Artikel 11 EG ELG. Die Vollzugsstelle soll auch für den Vollzug der Ergänzungsleistungen für Familien auf die Daten der Gemeinderegisterplattform (GERES-Plattform) und der zentralen Personenverwaltung zugreifen können.

9. Strafbestimmung

Artikel 27

Die Strafbestimmung ergänzt die Regelungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937³²⁾. Sofern die Tatbestandsmerkmale anderer Straftatbestände erfüllt sind (z.B. Betrug oder Urkundenfälschung), kommen primär diese zur Anwendung, welche regelmässig auch mit höheren Strafandrohungen verbunden sind.

10. Schlussbestimmungen

Artikel 28 (Änderung eines Erlasses)

Um die Aufwendungen für die Familienergänzungsleistungen auf Kanton und Gemeinden verteilen zu können, wird eine entsprechende Bestimmung im FILAG nötig. Diese regelt, dass die Kosten zu 50 Prozent durch den Kanton und 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden getragen werden und für die Gemeindeanteile die Wohnbevölkerung massgebend ist. Damit erfolgt die Kostenaufteilung gleich wie bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Artikel 29 (Inkrafttreten)

Der Beschluss über das Inkrafttreten wird an den Regierungsrat delegiert, damit es optimal auf die notwendigen Einführungsarbeiten abgestimmt werden kann.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Aufgrund der finanzpolitischen Lage beantragte der Regierungsrat im Voranschlag 2010, auf die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien zu verzichten. Der Grosse Rat sprach sich im Rahmen der Debatte zum Voranschlag vom 24. November 2009 jedoch dafür aus, Familienergänzungsleistungen einzuführen. Daraufhin nahm die Regierung das Geschäft und die damit verbundenen Kosten in den Voranschlag 2011/Aufgaben- und Finanzplan 2012–2014 auf. Im Sinne der Umsetzung der Motion 219/2008 und eines Legislatorschwerpunktes wurde auch im Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislatur 2011–2014 eine Gesetzesvorlage zu Ergänzungsleistungen für Familien vorgesehen. Indes beschloss der Regierungsrat im August 2011, in der laufenden Finanzplanperiode dem Grossen Rat keinen entsprechenden Erlass vorzulegen.³³⁾ Deshalb erscheinen die ursprünglich geplanten Familienergänzungsleistungen im Voranschlag 2012/Aufgaben- und Finanzplan 2013–2015 nicht mehr. Mit der vorläufigen Unterstützung der parlamentarischen Initiative 147/2012 «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL)» durch den Grossen Rat am 3. September 2012 wurden die Gesetzgebungsarbeiten jedoch aufseiten des Parlaments aufgenommen.

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Kosten

Um die erwarteten Kosten der Ergänzungsleistungen für Familien angeben zu können, gab die Kommission FamEL bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) eine Kostenschätzung in Auftrag. Datengrundlage bildeten die Steuerdaten des Kantons Bern aus dem Jahr 2011 sowie die Sozialhilfestatistik 2011. Es handelt sich um die zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenschätzung aktuellsten Daten.

Bezugsquote: Um eine realistische Kostenschätzung zu erstellen, mussten Annahmen dazu getroffen werden, wie viele der anspruchsberechtigten Familien Familienergänzungsleistungen effektiv beziehen werden (Bezugsquote). Anhaltspunkte dazu bieten die Schätzungen zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV auf Bundesebene und zur Prämienverbilligungen auf Kantonsebene. Demnach werden Ergänzungsleistungen zur AHV/IV von 65 Prozent der zum Bezug berechtigten Personen beansprucht, während die Prämienverbilligungen von 85 Prozent der dazu berechtigten Personen in Anspruch genommen werden. Die Kommission FamEL geht vor

³⁰⁾ SR 831.10

³¹⁾ BSG 841.11

³²⁾ SR 310.0

³³⁾ Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 212/2011 (Steiner-Brütsch, Langenthal): Wie weiter mit Familienergänzungsleistungen im Kanton Bern? (Tagblatt 2012, S. 540–542).

diesem Hintergrund für die Familienergänzungsleistungen von einer mittleren Bezugsquote von 72,5 Prozent aus.

Ausbezahlte Leistungen FamEL: Zur Schätzung der Gesamtkosten wurde für jeden Haushalt im Kanton Bern berechnet, ob er Anspruch auf Familienergänzungsleistungen hätte und wie hoch dieser Anspruch wäre. Indem all diese Einzelsprüche zusammengezählt werden, ergeben sich die Kosten für die ausbezahlten Leistungen.

Vollzugskosten FamEL: In Anlehnung an die im Kanton Solothurn aktuell anfallenden Administrationskosten wird für die Schätzung der Vollzugskosten mit einer Pauschale von 1000.– Franken pro Fall gerechnet.

Entlastung Sozialhilfe: Für die Berechnung der Entlastung der Sozialhilfe wurde anhand der Sozialhilfestatistik 2011 eruiert, welche Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe die definierten Zugangsvoraussetzungen für FamEL (Erreichen der Mindestbeschäftigung und mindestens ein Kind unter vier Jahren; bei Zweielternfamilien mindestens drei Kinder und eines davon unter vier Jahren) aufweisen und deshalb von der Sozialhilfe in die FamEL wechseln könnten. Die Entlastung der Sozialhilfe im Bereich der Familien, welche bisher keine Sozialhilfe bezogen haben und in Zukunft statt Sozialhilfe Familienergänzungsleistungen beanspruchen, kann dabei nicht beziffert werden, könnte aber erheblich ausfallen. Was die Entlastung im Bereich der Administration und des Vollzugs der Sozialhilfe angeht, wurde mit der Annahme gerechnet, dass mit einer Vollzeitstelle 80 Dossiers bearbeitet werden können. Aussagen dazu, wie viele Stellen in den einzelnen Sozialdiensten der Gemeinden effektiv eingespart werden könnten, können nicht gemacht werden, da diese unterschiedlich grosse Gebiete abdecken. Die Entlastung kann nur für das gesamte System der Sozialhilfe geschätzt werden.

Nettokosten FamEL: Um die Nettokosten zu berechnen, werden zu den ausbezahlten Leistungen die Vollzugskosten addiert und davon die Entlastung der Sozialhilfe subtrahiert:

$\text{Nettokosten FamEL} = \text{ausbezahlte Leistungen} + \text{Vollzugskosten FamEL} - \text{Entlastung Sozialhilfe}$
--

Tabelle 4: Geschätzte Kosten

Anzahl FamEL-beziehende Familien	Total ausbezahlte Leistungen FamEL	Vollzugskosten FamEL	Entlastung Sozialhilfe (Leistungen + Administration/Vollzug)	Nettokosten FamEL
1444	27,0 Mio. Fr.	1,4 Mio. Fr.	2,8 Mio. Fr. (2,4 Mio. Fr. + 0,35 Mio. Fr.)	25,7 Mio. Fr.

Bei einer Bezugsquote von 72,5 Prozent beziehen im Modell der Kommission FamEL 1444 Familien Familienergänzungsleistungen. Entsprechend werden Leistungen von insgesamt 27 Mio. Franken ausbezahlt. Mit einer geschätzten Entlastung der Sozialhilfe von 2,8 Mio. Franken (wovon 2,4 Mio. Franken auf eingesparte Leistungen und 351 000 Franken auf den Sozialhilfevollzug entfallen) und FamEL-Vollzugskosten von 1,4 Mio. Franken ergeben sich jährliche Nettokosten von 25,7 Mio. Franken.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, enthält die Kostenschätzung einige Unsicherheiten, weil die Steuerdaten nicht alle für die Berechnung der Familienergänzungsleistungen nötigen Angaben enthalten. Wie stark die einzelnen Verzerrungen zu gewichten sind, kann nicht ausgesagt werden. Es ist aber möglich, dass sich die Verzerrungen gegenseitig aufheben. Die Resultate der Kostenschätzung sind deshalb mit Vorsicht zu betrachten und als Schätzungen zu werten.

Tabelle 5: Unsicherheiten in der Kostenschätzung

Element	Beschreibung	Auswirkung für die Kostenschätzung
Bezugsquote	Ob die angenommene Bezugsquote von 72,5 Prozent der Realität entsprechen wird, kann nicht abgeschätzt werden.	Die Auswirkungen dieses Problems auf die Kosten sind unklar .
Konkubinatspaare	Konkubinatspartner füllen je eine separate Steuererklärung aus. Deshalb kann nicht festgestellt werden, wie viele Konkubinatspaare Kinder haben, und können die Einkommen der beiden Konkubinatspartner nicht miteinander verknüpft werden. Für die Berechnung des Anspruchs auf Familienergänzungsleistungen wird das Einkommen eines Konkubinatspartners aber einbezogen. Weil wohl ein Teil der Alleinerziehenden, die mit einem Partner zusammenleben, trotz dessen Einkommen Anspruch auf Familienergänzungsleistungen hätte, werden die Anzahl anspruchsberechtigter Familien und die resultierenden jährlichen Familienergänzungsleistungen unterschätzt.	Die Kosten werden vermutlich unterschätzt , das heisst, sie könnten höher ausfallen als angenommen.

Element	Beschreibung	Auswirkung für die Kostenschätzung
Ausländer mit B-Bewilligung	Ausländer mit B-Bewilligung werden quellenbesteuert und sind in den Steuerdaten nicht enthalten, hätten aber evtl. Anspruch auf Familienergänzungsleistungen. Damit werden die Anzahl anspruchsberechtigter Familien und die resultierenden jährlichen Familienergänzungsleistungen unterschätzt.	Die Kosten werden vermutlich unterschätzt , das heisst, sie könnten höher ausfallen als angenommen.
Karenzfrist	Aus den Steuerdaten ist nicht ersichtlich, wie lange eine Familie schon Wohnsitz im Kanton Bern hat. Ausserdem sind auch Familien enthalten, die in einem anderen Kanton wohnhaft sind. Die Anzahl bezugsberechtigter Familien und auch die resultierenden jährlichen Familienergänzungsleistungen werden deshalb überschätzt.	Die Kosten werden vermutlich überschätzt , das heisst, sie könnten tiefer ausfallen als angenommen.
Minimale Erwerbstätigkeit	Das Arbeitspensum ist in den Steuerdaten nicht erfasst. Deshalb orientiert sich die Kostenschätzung für alle Familien nicht an der definierten minimalen Erwerbstätigkeit, sondern am Mindesteinkommen. Es werden damit einerseits Personen einbezogen, die eigentlich ein zu geringes Pensum hätten, andererseits werden Personen ausgeschlossen, die einen tieferen Lohn erzielen, deren Pensum aber den Kriterien entsprechen würde.	Die Auswirkungen dieses Problems auf die Kosten sind unklar .
Einkommensfreibetrag	Der Einkommensfreibetrag muss aufgrund fehlender Angaben in den Steuerdaten in der Kostenschätzung auf das Nettoeinkommen gemäss Steuererklärung gewährt werden, von welchem erhaltene Alimente nicht abgezogen sind. Entsprechend werden die Einnahmen der anspruchsberechtigten Familien über- und die resultierenden jährlichen Familienergänzungsleistungen unterschätzt.	Die Kosten werden vermutlich unterschätzt , das heisst, sie könnten höher ausfallen als angenommen.

Element	Beschreibung	Auswirkung für die Kostenschätzung
Kinderbetreuungskosten	Die Steuerdaten geben keine Auskunft über das Erwerbspensum, so dass die Kinderbetreuungskosten in der Kostenschätzung unabhängig vom Erwerbspensum angerechnet werden. Diesbezüglich werden die Ausgaben der anspruchsberechtigten Familien und damit auch die resultierenden jährlichen Familienergänzungsleistungen vermutlich überschätzt. Weiter ist davon auszugehen, dass die meisten Familien in der Steuererklärung nur gerade den Betrag deklarieren, den sie von den Steuern auch abziehen können (maximal 3100 Franken pro Kind unter 14 Jahren). Diesbezüglich werden die Ausgaben der anspruchsberechtigten Familien und die resultierenden jährlichen Familienergänzungsleistungen unterschätzt, ausser der Regierungsrat macht von der Möglichkeit Gebrauch, die Kinderbetreuungskosten auf einen entsprechenden Betrag zu begrenzen.	Die Auswirkungen dieses Problems auf die Kosten sind unklar .
Gewinnungskosten	Die in der Steuererklärung angegebenen Berufskosten enthalten viele Ausgaben, die bei den Familienergänzungsleistungen nicht angerechnet werden (z.B. Aus- und Weiterbildung, Arbeitszimmer, PC usw.). Für die Kostenschätzung mussten deshalb Annahmen über die tatsächlichen Fahrtkosten sowie Auslagen für auswärtige Verpflegung und Berufskleidung getroffen werden (750 Franken für ein ÖV-Abonnement Bernmobil sowie 10 Franken pro Arbeitstag für die Verpflegung bei einem 100-Prozent-Pensum). Inwiefern diese Annahmen der Realität entsprechen, kann nicht abgeschätzt werden.	Die Auswirkungen dieses Problems auf die Kosten sind unklar .

Element	Beschreibung	Auswirkung für die Kostenschätzung
Wohnungsmiete	Angaben zu den Wohnkosten sind in den Steuerdaten nicht enthalten. Für die Kostenschätzung musste deshalb mit dem für Familienergänzungsleistungen definierten Maximalbetrag für die Wohnungsmiete gerechnet werden. Entsprechend werden die Ausgaben der anspruchsberechtigten Familien und damit auch die resultierenden jährlichen Familienergänzungsleistungen überschätzt.	Die Kosten werden vermutlich überschätzt , das heisst, sie könnten tiefer ausfallen als angenommen.
Prämienverbilligung	Bei den Familienergänzungsleistungen wird die KVG-Prämie reduziert um die individuelle Prämienverbilligung als anrechenbare Ausgabe angerechnet. Die Anzahl Familien, welche eine Prämienverbilligung erhalten, wird in der Kostenschätzung überschätzt, weil die Steuerdaten nicht alle Angaben enthalten, um das dafür massgebende Einkommen zu berechnen. Entsprechend werden die resultierenden jährlichen Familienergänzungsleistungen unterschätzt.	Die Kosten werden vermutlich unterschätzt , das heisst, sie könnten höher ausfallen als angenommen.
Stipendien, verzichtete Vermögen usw.	Diese Einkommensbestandteile sind steuerfrei und daher in den Steuerdaten nicht enthalten. Entsprechend werden die Einnahmen der anspruchsberechtigten Familien unter- und die resultierenden jährlichen Familienergänzungsleistungen überschätzt.	Die Kosten werden vermutlich überschätzt , das heisst, sie könnten tiefer ausfallen als angenommen.

Quellen: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2010). *Ergänzungsleistungen für Familien im Kanton Bern. Kostenschätzung vom 8. Juli 2010*. Bern, S. 5 f. und 10 f., sowie Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (2013). *Ergänzungsleistungen für Familien im Kanton Bern. Simulation und Kostenschätzung des Modells der Grossratskommission «Ergänzungsleistungen für Familien» vom 24.06.2013*. Bern, S. 16.

7.2 Verhältnis zum Voranschlag und zum Aufgaben- und Finanzplan

Die Mehrausgaben, welche mit der Einführung der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien entstehen, werden in der Finanzplanung der Praxis

entsprechend für die kommenden Jahre erfasst und im Oktober/November 2014 im Zahlenwerk eingestellt.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Auf Basis der Angaben des Kantons Solothurn, wo zur Bearbeitung der aktuell rund 500 Dossiers 150 Stellenprozente zur Verfügung stehen, wird geschätzt, dass in der Vollzugsstelle 4,3 Vollzeitstellen zu schaffen wären. Für die Kostenschätzung wird angenommen, dass die neu zu schaffenden Stellen gleich eingereicht werden wie die heutigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Ausgleichskasse, welche für die Dossiers bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zuständig sind (durchschnittliche Gehaltsklasse 13). Wie üblich wird des Weiteren von der Gehaltsstufe 30 ausgegangen und werden zu den in den Lohntabellen ausgewiesenen Salären 19 Prozent für Sozialzulagen hinzugerechnet. Die neu anfallenden Lohnkosten würden sich demnach auf ca. 395 000 Franken belaufen. Ausserdem wird ein spezifisch auf die Familienergänzungsleistungen ausgerichtetes EDV-System nötig, dessen Kosten im jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden können.

Da auf der anderen Seite Familien aus der Sozialhilfe gelöst werden können, nimmt der Beratungs- und Administrationsaufwand bei den Sozialdiensten ab. Die Einsparungen über den ganzen Kanton hinweg belaufen sich auf schätzungsweise 1,6 Vollzeitstellen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und 0,8 Vollzeitstellen für die zugeordneten Administrativstellen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Finanzierung der Ergänzungsleistungen für Familien erfolgt durch den Kanton. Die Aufwendungen werden aber dem Lastenausgleich zugeführt und zu je 50 Prozent auf den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden aufgeteilt. Im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung tragen die Gemeinden damit einerseits einen Anteil der Kosten für die neuen Familienergänzungsleistungen mit.

Andererseits wird damit gerechnet, dass 158 bisher von der Sozialhilfe unterstützte Familien neu Familienergänzungsleistungen beziehen und damit aus der Sozialhilfe gelöst werden können. So können in der Sozialhilfe ca. 2,4 Mio. Franken für Leistungen und 351 000 Franken für den Vollzug eingespart werden. Da auch die Sozialhilfe dem Lastenausgleich nach FILAG untersteht, bedeutet dies für die Gemeinden eine gewisse Reduktion ihres Anteils für Sozialhilfeleistungen und eine gewisse administrative und finanzielle Entlastung für die kommunalen Sozialdienste, welche den Vollzug der individuellen Sozialhilfe, nicht aber der künftigen Familienergänzungsleistungen sicherstellen.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit Familienergänzungsleistungen werden die finanzielle Stabilität und die Kaufkraft von einkommensschwachen Familien gefördert. Gerade einkommensschwache Familien müssen das zusätzliche Einkommen wieder für die laufenden Bedürfnisse

ausgeben, was eine Stärkung des Konsums und der lokalen Wirtschaft zur Folge hat. Zudem schaffen die Leistungen positive Anreize, damit die Betroffenen ihre Erwerbstätigkeit nicht aufgeben und weiterhin zur Wertschöpfung beitragen.

Gleichzeitig wird mit Familienergänzungsleistungen aber auch ein neuer Subventionstatbestand geschaffen, welcher zu einer Erhöhung der Staatsquote führt. Die den Haushalten und Unternehmen für die Finanzierung der Ergänzungsleistungen und der Vollzugskosten entzogenen Mittel stehen im Gegenzug nicht mehr für private Investitionen zur Verfügung. Der Vollzug des FamELG schafft zudem neue unproduktive Arbeit in der Verwaltung. In einer Gesamtbetrachtung ist deshalb mit einem leicht negativen Effekt auf die Volkswirtschaft zu rechnen.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Eingegangen sind 41 Vernehmlassungsantworten. Zur Frage der grundsätzlichen Befürwortung oder Ablehnung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien wurde im Wesentlichen folgendermassen Stellung bezogen.

- Der Regierungsrat sowie SVP, BDP und EDU lehnten die Einführung von Familienergänzungsleistungen ab. Dem gegenüber befürworteten SP, Grüne und EVP die Vorlage.
- Die an der Vernehmlassung teilnehmenden Interessenverbände (vornehmlich aus dem Sozialbereich) unterstützten die Einführung von Familienergänzungsleistungen grossmehrheitlich. Der Handels- und Industrieverein sowie die Berner KMU lehnten sie ab.
- Die Antworten der Gemeinden fielen gegensätzlich aus. Während vier grössere Gemeinden die Vorlage begrüsst, lehnten vier andere Gemeinden und auch der Verband bernischer Gemeinden die Einführung von Familienergänzungsleistungen ab.
- Die reformierten Kirchen und die römisch-katholische Landeskirche schliesslich äusserten sich zustimmend.

Als Argumente für die Vorlage wurden eine gezielte Armutsbekämpfung bei einkommensschwachen Familien, eine Verbesserung der Entwicklungschancen der Kinder und eine Entlastung der Sozialhilfe genannt. Als Argument gegen die Vorlage wurde mehrheitlich darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern in seiner aktuellen finanziellen Lage keine neuen Aufgaben mit diesen Kostenfolgen übernehmen könne. Einige Vernehmlassungsteilnehmer äusserten die Meinung, dass das bestehende System der Sozialleistungen und der Sozialhilfe zur Unterstützung von armutsgefährdeten Familien ausreiche. Von mehreren Gegnern wie Befürwortern der Vorlage wurde eine Lösung gefordert, welche die Armut bei einkommensschwachen Familien effektiv zu bekämpfen und die Sozialhilfe massgeblich zu entlasten vermag und dabei ein Hin- und Herpendeln zwischen den beiden Leistungen verhindert.

Was die Modellwahl in Bezug auf den Kreis der Anspruchsberechtigten angeht, wurde das Grundmodell deutlich bevorzugt, nach dem alle Familien anspruchsberechtigt sind, welche die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Allerdings sprachen

Vernehmlassungsteilnehmende, welche Familienergänzungsleistungen grundsätzlich ablehnten, meist keine Modellpräferenz aus. Die Modellvariante, bei der nur Alleinerziehende und Familien mit mindestens drei Kindern anspruchsberechtigt sind, wurde zwar aufgrund der finanziellen Situation des Kantons teilweise als gangbarer Weg bezeichnet, mehrheitlich aber dahin gehend kritisiert, dass die weitere Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten nicht ausreichend begründet werden könne.

Die am meisten kritisierte Bestimmung war jene, welche festlegt, dass Familienergänzungsleistungen bis zum Eintritt des jüngsten Kindes in die Schule ausgerichtet werden. Meist wurde bezweifelt, dass der Schuleintritt des jüngsten Kindes in einem Zusammenhang mit dem Armutsrisiko einer Familie steht. Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende stellten deshalb eine Erhöhung der Altersgrenze auf das 6. resp. das 16. Altersjahr zur Diskussion.

12. Anträge

Die Mehrheit der Kommission Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien beantragt dem Grossen Rat, auf den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht einzutreten. Für den Fall, dass Eintreten beschlossen wird, beantragt die Kommissionmehrheit, nur eine Lesung durchzuführen.

Die Minderheit der Kommission beantragt dem Grossen Rat, auf das Gesetz einzutreten und es anzunehmen.

Bern, 20. März 2014

Im Namen der Kommission Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

Die Präsidentin: *Andrea Lüthi*

Antrag der Kommission Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

Gesetz über Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamELG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe *d* und 38 Absatz 3 der Kantonsverfassung¹⁾,

nach Prüfung einer Parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Kommission Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Ergänzungsleistungen des Kantons zur Deckung des Existenzbedarfs von Familien, bei denen die Eltern erwerbstätig sind.

Begriffe

Art. 2 ¹Eine Familie im Sinne dieses Gesetzes bilden Kinder zusammen mit Personen, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben und die zu ihnen in folgendem Verhältnis stehen:

- a* leibliche Eltern oder Adoptiveltern,
- b* ein leiblicher Elternteil oder ein Adoptivelternteil jeweils mit oder ohne Partnerin oder Partner aus Ehe, eingetragener Partnerschaft oder einem seit mindestens zwei Jahren dauernden Konkubinatsverhältnis,
- c* Stiefmutter oder Stiefvater mit oder ohne Partnerin oder Partner aus Ehe, eingetragener Partnerschaft oder einem seit mindestens zwei Jahren dauernden Konkubinatsverhältnis,
- d* Pflegeeltern bzw. Pflegemutter oder Pflegevater mit oder ohne Partnerin oder Partner aus Ehe, eingetragener Partnerschaft oder einem seit mindestens zwei Jahren dauernden Konkubinatsverhältnis, welche die Kinder unentgeltlich und zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben.

² Als Einelternfamilien gelten Familien, in denen nur eine Person, als Zweielternfamilien solche, in denen zwei Personen gemäss Absatz 1 mit einem oder mehreren Kindern zusammenleben.

¹⁾ BSG 101.1

Gesetz über Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamELG)

Antrag der Mehrheit der Kommission Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

Nichteintreten

³ Kinder, die abwechselungsweise bei ihren getrennt lebenden Eltern leben, werden zur Familie desjenigen Elternteils gezählt, bei dem sie sich zeitlich überwiegend aufhalten.

⁴ Kinder, die volljährig sind, gelten bis zum Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, als Teil der Familie, wenn sie eine Ausbildung im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹⁾ absolvieren oder erwerbsunfähig im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)²⁾ sind.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere zum Begriff der Familie durch Verordnung.

Anspruchs-
konkurrenz

Art. 3 Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV schliesst den Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien aus.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Art. 4 ¹Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien besteht, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

a Zur Familie gehören:

1. bei Einelternfamilien mindestens ein Kind, welches das Alter der ordentlichen Schulpflicht gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)³⁾ noch nicht erreicht hat,
2. bei Zweielternfamilien mindestens drei Kinder, wobei mindestens eines der Kinder das Alter der ordentlichen Schulpflicht gemäss Artikel 22 Absatz 1 VSG noch nicht erreicht hat.

b Die Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *d* haben seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Bern.

c Die Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *d* weisen insgesamt mindestens folgende durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit auf:

1. Einelternfamilien 16 Stunden,
2. Zweielternfamilien 40 Stunden.

d Die anrechenbaren Ausgaben der Familie nach Artikel 6 bis 11 übersteigen ihre anrechenbaren Einnahmen nach Artikel 12.

¹⁾ SR 831.10

²⁾ SR 830.1

³⁾ BSG 432.210

² Sind die Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *d* selbstständig erwerbstätig oder können sie als unselbstständig Erwerbstätige keine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach Absatz 1 Buchstabe *c* nachweisen, so besteht nur dann Anspruch, wenn diese Personen insgesamt das folgende minimale reine Erwerbseinkommen aufweisen:

- a* Einelternfamilien 14 000 Franken,
- b* Zweielternfamilien 36 000 Franken.

³ Der Regierungsrat kann das minimale reine Erwerbseinkommen an die Teuerung und an die Lohnentwicklung anpassen.

3. Berechnung der Ergänzungsleistungen für Familien

3.1 Grundsatz

Art. 5 Der Umfang des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen für Familien entspricht dem Betrag, um den die anrechenbaren Ausgaben der Familie nach Artikel 6 bis 11 ihre anrechenbaren Einnahmen nach Artikel 12 übersteigen.

3.2 Anrechenbare Ausgaben

Allgemeiner
Lebensbedarf

Art. 6 Für den allgemeinen Lebensbedarf sind pro Jahr 90 Prozent der Beträge, die sich aus sinngemässer Anwendung der im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹⁾ für den allgemeinen Lebensbedarf festgelegten Beträge ergeben, als Ausgaben anrechenbar.

Miet- und
Wohnkosten

Art. 7 ¹Die Miet- bzw. Wohnkosten sind als Ausgaben anrechenbar.

² Die Anrechnung der Mietkosten wird begrenzt auf den Mietzins der Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten. Wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen.

³ Die anrechenbaren monatlichen Mietkosten dürfen die folgenden Beträge nicht übersteigen:

- a* 1200 Franken für zwei Personen,
- b* 1500 Franken für drei und vier Personen,
- c* 1700 Franken ab fünf Personen.

⁴ Die Anrechnung der Wohnkosten für Eigentümerinnen und Eigentümer selbstbewohnter Liegenschaften richtet sich nach der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

¹⁾ SR 831.30

⁵ Leben im Haushalt der Familie weitere Personen, die nicht zur Familie gemäss Artikel 2 gehören, ist eine angemessene Beteiligung dieser Personen an den Miet- respektive Wohnkosten mit einzuberechnen.

Kosten für Kinder-
betreuung

Art. 8 ¹Die effektiven Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung pro Arbeitstag der Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *d* sind als Ausgaben anrechenbar.

² Bei Zweielternfamilien sind Betreuungskosten nur für die Tage anrechenbar, an denen die Personen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *d* nachweislich gleichzeitig erwerbstätig sind.

³ Der Regierungsrat kann die pro Kind jährlich anrechenbaren Kosten durch Verordnung begrenzen.

Gewinnungs-
kosten

Art. 9 ¹Als Gewinnungskosten im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit sind als Ausgaben anrechenbar:

a die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

b die notwendigen Mehrkosten für die Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit,

c die Kosten für erforderliche besondere Berufskleidung.

² Der Betrag der anrechenbaren Gewinnungskosten richtet sich nach der Steuergesetzgebung. Der Regierungsrat kann die anrechenbaren Gewinnungskosten durch Verordnung weiter begrenzen.

Familienrechtliche
Unterhaltsbeiträge

Art. 10 Die geleisteten familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge sind als Ausgaben anrechenbar.

Beiträge an Sozial-
versicherungen

Art. 11 ¹Die an obligatorische Sozialversicherungen geleisteten Beiträge sind als Ausgaben anrechenbar.

² Die Berücksichtigung der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung richtet sich nach der Regelung für die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

3.3 Anrechenbare Einnahmen

Art. 12 ¹Folgende Beträge werden pro Jahr als Einnahmen angerechnet:

a 90 Prozent des Bruttoerwerbseinkommens,

b Leistungen aus Sozialversicherungen,

c weitere Renten und andere wiederkehrende Leistungen,

d Familienzulagen,

e familienrechtliche Unterhaltszahlungen,

f das Vermögen, soweit die Verwertung zumutbar ist, abzüglich des folgenden Freibetrages:

1. Einelternfamilien 25 000 Franken,
2. Zweielternfamilien 40 000 Franken,

g Vermögenserträge,

h Einkommen und Vermögen, auf die verzichtet worden ist,

i Ausbildungsbeiträge, soweit sie zur Deckung der Lebenshaltungskosten und nicht zur Deckung der Ausbildungskosten gemäss Ausbildungsbeitragsgesetzgebung bestimmt sind.

² Die Berechnung der Beträge von Absatz 1 Buchstaben *c* bis *h* erfolgt nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV.

4. Verfahren

Gesuch

Art. 13 ¹Das Verfahren zur Gewährung von Ergänzungsleistungen für Familien wird auf Gesuch hin eröffnet.

² Das Gesuch ist von einer oder gemeinsam von mehreren Personen gemäss Artikel 2 schriftlich bei der Vollzugsstelle einzureichen.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, wie das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen ist.

Zeitliche
Begrenzung

Art. 14 ¹Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien besteht erstmals für den Monat, in dem ein Gesuch eingereicht worden ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

² Er endet am Ende des Monats, in dem das jüngste Kind der Familie das Alter der ordentlichen Schulpflicht gemäss Artikel 22 Absatz 1 VSG erreicht hat oder eine der anderen Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Mitwirkungs-
pflicht

Art. 15 ¹Wer Ergänzungsleistungen für Familien beansprucht, muss alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Leistungen erforderlich sind.

² Personen, die Ergänzungsleistungen für Familien beanspruchen, haben bei der Gesuchstellung alle Personen und Institutionen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Institutionen sind zur Auskunft verpflichtet.

Meldepflicht

Art. 16 Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger haben der Vollzugsstelle jede wesentliche Änderung in den für die Anspruchsberechtigung massgebenden Verhältnissen im Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zu melden.

Auszahlung
der Ergänzungs-
leistungen
für Familien

Art. 17 ¹Haben mehrere Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien, einigen sie sich darüber, wem die Leistung ausbezahlt wird.

² Auf Antrag einer anspruchsberechtigten Person können die Ergänzungsleistungen für Familien aufgeteilt und separat ausgerichtet werden.

5. Sicherung und Rückerstattung

Sicherung
der Ergänzungs-
leistungen
für Familien

Art. 18 ¹Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen für Familien ist weder abtretbar noch verpfändbar. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig.

² Eine Abtretung der Nachzahlung von Ergänzungsleistungen für Familien an den Sozialdienst oder eine Versicherung ist jedoch zulässig, soweit diese Vorleistungen erbringen.

Rückerstattung

Art. 19 ¹Unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen für Familien sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

² Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Vollzugsstelle davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

6. Rechtspflege

Einsprache

Art. 20 ¹Gegen Verfügungen der Vollzugsstelle kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

² Die Bestimmungen von Artikel 52 ATSG betreffend die Einsprache sind analog anwendbar.

Beschwerde

Art. 21 Gegen Einspracheentscheide der Vollzugsstelle kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

Verfahren

Art. 22 Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)¹⁾.

¹⁾ BSG 155.21

7. Finanzierung

Art. 23 ¹Der Kanton finanziert die Ergänzungsleistungen für Familien sowie die Kosten der Durchführung vor.

² Die Kosten nach Absatz 1 werden von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich entsprechend Artikel 26 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ getragen.

³ Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Lastenanteile nach den Bestimmungen des FILAG.

⁴ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile durch Verfügung.

8. Organisation und Vollzug

Vollzug

Art. 24 ¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Ausgleichskasse des Kantons Bern.

² Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung.

Ergänzendes
Recht

Art. 25 Die Bestimmungen der Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend Organisation, Geschäftsführung, Zweigstellen, Schweigepflicht der Organe, Aufsicht, Verantwortlichkeit, Revision und Vollzug gelten sinngemäss, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Zurverfügung-
stellung
von Daten

Art. 26 Die zuständige Stelle der Finanzdirektion macht der Vollzugsstelle die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten der Gemeinderegistersysteme-Plattform und der zentralen Personenverwaltung gemäss der Gesetzgebung über die Harmonisierung amtlicher Register zugänglich.

9. Strafbestimmung

Art. 27 Wer Leistungen des Kantons nach diesem Gesetz durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bestraft.

¹⁾ BSG 631.1

10. SchlussbestimmungenÄnderung
eines Erlasses

Art. 28 Das Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 26 *Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien*

¹⁾ Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen gemäss Artikel 23 des Gesetzes vom ... über Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamELG)²⁾ werden zu 50 Prozent vom Kanton und zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert.

²⁾ Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung.

³⁾ Die Gemeindeanteile werden nach der im Anhang wiedergegebenen Formel H berechnet.

Anhang I

H Lastenausgleich Sozialversicherung EL für Familien (Art. 26)

GA = $GSGn / WBGn \times WBG$

GA = Gemeindeanteil in Franken

GSGn = Gesamtsumme aller Gemeinden gemäss Artikel 26

WBGn = Wohnbevölkerung aller Gemeinden

WBG = Wohnbevölkerung der Gemeinde

Inkrafttreten

Art. 29 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. März 2014

Im Namen der Kommission Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

Die Präsidentin: *Andrea Lüthi*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

¹⁾ BSG 631.1

²⁾ BSG ...